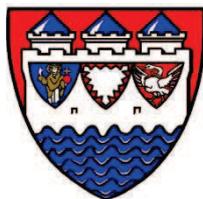


Kindertagespflege



Kreis Steinburg



Informationen für Tagesmütter

Inhalt

| | Seite |
|---|---------|
| Sie möchten Tagespflegeperson werden ? | 3 |
| Definition | |
| Was ist Kindertagespflege? | 4 |
| Formen der Tagespflege | 5 |
| Gesetzestexte , die Tagespflege betreffen | 6 - 13 |
| Datenschutz - Fotos | 14 - 16 |
| Finanzen | |
| Finanzielles in der Tagespflege | 17 |
| Möglichkeiten zur Berechnung des Verdienstes | 18 |
| Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg + Anhang | 19 - 22 |
| 2. Anhang: Anwesenheitsliste | 23 |
| Richtlinie zur Förderung von Kinder in Kindertagespflege + Anhang | 24 - 30 |
| Unfallversicherung | 31 |
| Berufsgenossenschaft – häufig gestellte Fragen | 32 |
| Verbandblatt für kleine Unfälle - Kopiervorlage | 33 |
| Bewerbungsunterlagen | 34 |
| Merkblatt Erste-Hilfe und Infektionsschutz | 35 |
| Merkblatt Führungszeugnis | 36 |
| Eignungsvoraussetzungen | 37 - 39 |
| Sicherheits- und Hygiene-Checkliste | 40 - 41 |
| Weitere Informationen | |
| Gesundes Trinkwasser | 42 |
| Lebensmittelhygiene – wichtige Tipps | 43 |
| Küchenhygiene – wichtige Tipps | 44 |
| Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz von Tagesmütter e.V. | 45 - 46 |
| Wiederzulassungstabelle bei Erkrankungen | 47 - 48 |
| Was müssen Sie im Vergiftungsfall tun? | 49 |
| Internetseiten zur Kindertagespflege | 50 |

Sie möchten Tagespflegeperson werden?



Ansprechpartner sind

Frau Gunia-Drefke
04821-69244
gunia-drefke@steinburg.de

Frau Reimers-Tiedemann
04821-69492
reimers-tiedemann@steinburg.de



Sie finden uns beim:

Kreis Steinburg, Amt für Jugend, Familie und Sport, Viktoriastraße 16 – 18, 25524 Itzehoe
in der Zeit von: Mo – Fr vormittags

Wann benötigen Sie eine Erlaubnis?

- Sie betreuen:
- fremde Kinder,
 - in Ihrem Haushalt oder angemieteten Räumlichkeiten,
 - länger als 15 Std. pro Woche,
 - über einen längeren Zeitraum als 3 Monate und
 - gegen Entgelt

Liegen alle fünf Voraussetzungen vor, benötigen Sie eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vom Amt für Jugend, Familie und Sport. Ihre Erlaubnis ist ein Dokument, dass in der Regel auf 5 Jahre befristet ist und die Anzahl der von Ihnen zu betreuenden Kinder festlegt.

Treffen nicht alle der oben aufgeführten Punkte zu, betreuen Sie erlaubnisfrei.

Findet die Betreuung im Haushalt des Kindes statt, werden Sie in der Regel von den Eltern als Haushaltshilfe auf 450 €-Basis angestellt. Informationen dazu finden Sie unter www.minijob-zentrale.de.

Achtung!

Eine Erlaubnisprüfung ist auch notwendig, wenn die Eltern einen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege beim Amt für Jugend, Familie und Sport bzw. ihrem Wohnortamt stellen (Zuschuss zum Pflegegeld), und Sie somit Ihr Betreuungsentgelt nicht ausschließlich von den Eltern beziehen. Hierfür benötigen wir ebenfalls die unten aufgeführten Unterlagen von Ihnen.

Wie bekommen Sie eine Erlaubnis?

Dafür benötigen wir von Ihnen:

- vollständig ausgefüllter Bewerbungsbogen (Vordruck bei uns erhältlich)
- ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Vordruck bei uns erhältlich)
- Teilnahme an einer Informationsveranstaltung des Kreises Steinburg über Kindertagespflege. Diese findet jeweils am ersten Donnerstag im Monat statt
- einen Qualifikationsnachweis, z.B. Zeugnis als staatlich anerkannte Erzieherin, SPA oder ein Zertifikat über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs für Tagespflegepersonen (Anmeldung für den Qualifizierungskurs beim ev. Familienzentrum Itzehoe, E-Mail: tiedemann@fbs-itzehoe.de oder info@fbs-itzehoe.de oder Tel.: 04821/8898547 Bürozeiten: Mo-Do 9 – 12 Uhr Durchführung: FBS Glückstadt und FZ Itzehoe, 160 Std. im Zeitraum von ca. 15 Monaten jeweils an den Wochenenden und 80 Std. Praktikum/ Hospitation)
- Praktikumsbeurteilung / Hospitationsnachweis (Bestandteil des Qualifizierungskurses)
- Konzeption der Kindertagespflegestelle (Bestandteil des Qualifizierungskurses)
- Nachweis über einen Hauptschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahren (alle 5 Jahre bzw. nach Aufforderung müssen die Führungszeugnisse aktualisiert werden). Zu beantragen sind die Führungszeugnisse bei dem für Sie zuständigen Einwohnermeldeamt. (Ein Anforderungsschreiben hierfür erhalten Sie von uns)
- einen aktuellen Nachweis „Erste Hilfe am Kind“. Auffrischung alle zwei Jahre erforderlich
- ggf. ein Sprachzertifikat Deutsch B1
- Nachweis einer Erstbelehrung nach §43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz
- Eignungsgespräch
- Prüfung der Räumlichkeiten

Auf unserem Ki-Ta-Portal (www.kinderbetreuung-nord.de) besteht die Möglichkeit, Ihr Angebot als anerkannte Tagespflegeperson zu veröffentlichen.



Was ist Kindertagespflege?



Kindertagespflege ist eine professionelle Betreuung durch eine feste Bezugsperson im häuslichen Umfeld. Sie grenzt sich eindeutig zu Haushaltshilfen oder Babysittern ab, weil die Tätigkeit sich auf den Bereich der Bildung, Erziehung und regelmäßiger Betreuung des Kindes bezieht. Kindertagespflege findet in der Regel im Haushalt der Tagespflegeperson oder – seltener – im Haushalt der Kindeseltern bzw. in angemieteten Räumen statt. Das Betreuungsangebot richtet sich an Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.

Kindertagespflege wird bevorzugt von Eltern, die ein sehr junges Kind betreuen lassen wollen und/oder eine kleine Kindergruppe mit einer einzigen Betreuungsperson suchen. Wichtig ist diesen Eltern außerdem eine familienähnliche Betreuung. Da sich Kindertagespflege durch hohe Flexibilität auszeichnet, wird diese Betreuungsform oft von Eltern gewählt, die wechselnde Betreuungszeiten benötigen oder ihr Kind nicht täglich oder regelmäßig in eine Betreuung geben.

Tagespflegepersonen übernehmen für einen Teil des Tages die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Es können bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, maximal darf eine Tagespflegeperson zehn Betreuungsverträge abschließen. Tagespflegepersonen sind in ihrem eigenen Haushalt, im Haushalt der Kindeseltern oder in für die Kindertagespflege angemieteten Räumen tätig. Eine Tagespflegeperson zeichnet sich insbesondere durch ihre persönliche Eignung, das Vorhalten kindgerechter Räumlichkeiten, vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege sowie die Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, dem Jugendamt und anderen Tagespflegepersonen aus.

Die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege fordert von der Tagespflegeperson, den Kindeseltern und allen weiteren Beteiligten (z.B. Familienmitgliedern) die Bereitschaft, einen aufgeschlossenen, vertrauensvollen und toleranten Umgang zu pflegen. Gegenseitiges Verständnis, die Fähigkeit Einigungen zum Wohle des betreuten Kindes zu erzielen und bei Bedarf dazu das Gespräch zu suchen, sind Grundlagen einer gelingenden Erziehungspartnerschaft.

Kindertagespflege ist demnach nicht:

- Kostenlose Nachbarschaftshilfe, wenn z.B. die Nachbarin das Kind gemeinsam mit dem eigenen Kind aus dem Kindergarten abholt und das Kind den Nachmittag bei ihr verbringt
- Vorrübergehende, sich nicht wiederholende Betreuung (weniger als 3 Monate), wenn z.B. die Freundin der Eltern das Kind während der Sommerferien betreut
- Babysitting, d.h. die Beaufsichtigung eines Kindes z.B. während des Abends oder während der Nacht für einige Stunden gegen Entgelt. Es sei denn, dass dies für mehr als 15 Stunden in der Woche in Anspruch genommen wird (s. § 43 SGB VIII)
- Haushaltshilfe, die in der Regel für den Haushalt zuständig ist, also Reinigen der Räume, Wäschewaschen etc. und „nebenbei“ die Kinder betreut.

FORMEN DER TAGESPFLEGE

ORT

- Im Haushalt der Kindeseltern
- In Kindertagesstätten oder Kindergärten
- bei einem freien oder öffentlichen Jugendhilfeträger

- Im eigenen Haushalt
- In ausschließlich für die Tagespflege angemieteten oder erworbenen Räumen

MERKMALE

- Weisungsgebundenheit (Arbeitszeit, Arbeitsort, Art der Arbeit)
- Eingliederung in den Haushalt/ Betrieb
- Zahlung von Entgelt
- Arbeitsvertrag
- Vereinbarung eines Urlaubsanspruchs, Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Regelungen bezüglich Probezeiten und Kündigungsfristen

- Unternehmerrisiko
- freie Einteilung der Arbeitszeit
- Verfügungsmöglichkeit über eigene Arbeitskraft
- Ausführung der Dienste durch andere
- Eigenwerbung, Kundenakquisition

EINSTUFUNG

Anmeldung als Arbeitnehmer

oder

Anmeldung bei der Minijob-Zentrale (regelmäßiges Arbeitsentgelt maximal 450,00 Euro/Mon.)

Selbstständige Tätigkeit

Tagespflege im Haushalt der Eltern ist in der Regel eine abhängige Beschäftigung (Minijob)



8. Sozialgesetzbuch :

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzu beziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des



einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten



Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und

2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geisti-

gen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Gewerbeordnung GewO

§ 6 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, **die Erziehung von Kindern gegen Entgelt**, das Unterrichtswesen, auf die Tätigkeit der Rechtsanwälte und Notare, der Rechtsbeistände, der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, der vereinigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, der Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften sowie der Steuerbevollmächtigten, auf den Gewerbebetrieb der Auswandererberater und das Seelotsenwesen. Auf das Bergwesen findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als es ausdrückliche Bestimmungen enthält; das gleiche gilt für den Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmen, die Ausübung der ärztlichen und anderen Heilberufe, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht. Ferner findet dieses Gesetz mit Ausnahme des Titels XI auf Beförderungen mit Krankenkraftwagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes keine Anwendung.

(1a) § 6c findet auf alle Gewerbetreibenden und sonstigen Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Richtlinie 2006/123/EG Anwendung, deren Dienstleistungen unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

(2) Die Bestimmungen des Abschnitts I des Titels VII finden auf alle Arbeitnehmer Anwendung.



Als Tagespflegeperson benötigen Sie keinen Gewerbeschein !

Kindertagespflege ist kein Gewerbe, sondern eine freiberufliche Tätigkeit (Katalogberufe des **§ 18 EStG**).

Dies gilt gemäß § 6 GewO auch für Zusammenschlüsse.



Umsatzsteuergesetz (UStG)

Zweiter Abschnitt

Steuerbefreiungen und Steuervergütungen

§ 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

Absatz 25

Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- b) Einrichtungen, soweit sie
 - aa) für ihre Leistungen eine im Achten Buch Sozialgesetzbuch geforderte Erlaubnis besitzen oder nach § 44 oder § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einer Erlaubnis nicht bedürfen,
 - bb) Leistungen erbringen, die im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder Einrichtungen nach Buchstabe a vergütet wurden oder
 - cc) Leistungen der Kindertagespflege erbringen, für die sie nach § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignet sind.

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

§33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)

7. Keuchhusten
 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
 9. Masern
 10. Meningokokken-Infektion
 11. Mumps
 12. Paratyphus
 13. Pest
 14. Poliomyelitis
 15. Scabies (Krätze)
 16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
 17. Shigellose
 18. Typhus abdominalis
 19. Virushepatitis A oder E
 20. Windpocken
- erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.

6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC) dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion



9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr

einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, alters-gemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

§ 42 Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

(1) Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheits-erreger über Lebensmittel übertragen werden können,
3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Chole-ravibrionen ausscheiden, dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden
 - a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
 - b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschafts-verpflegung. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Über-tragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.

(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nah-rungshefen
9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

(3) Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Lebensmitteln oder mit Bedarfsgegen-



ständen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 in Berührung kommen, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie an einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, an einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Krankheiten erkrankt sind oder die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger ausscheiden.

(4) Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den Verboten nach dieser Vorschrift zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen und Krankheitserreger verhütet werden kann.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Krankheiten, der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger und der in Absatz 2 genannten Lebensmittel einzuschränken, wenn epidemiologische Erkenntnisse dies zulassen, oder zu erweitern, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor einer Gefährdung durch Krankheitserreger erforderlich ist. In dringenden Fällen kann zum Schutz der Bevölkerung die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Eine auf der Grundlage des Satzes 2 erlassene Verordnung tritt ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und
2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

(2) Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

(3) Werden dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 begründen,

so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(4) Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

(5) Die Bescheinigung nach Absatz 1 und die letzte Dokumentation der Belehrung nach Absatz 4 sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die Nachweise nach Satz 1 und, sofern er eine in § 42 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

(6) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Betreuer, soweit die Sorge für die Person zu seinem Aufgabenkreis gehört. Die den Arbeitgeber oder Dienstherrn betreffenden Verpflichtungen nach dieser Vorschrift gelten entsprechend für Personen, die die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeiten selbständig ausüben.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Untersuchungen und weitergehende Anforderungen vorzuschreiben oder Anforderungen einzuschränken, wenn Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies erfordern.

Landesgesetze Schleswig-Holstein

Auszüge aus dem Kindertagesstätten-gesetz des Landes Schleswig-Holstein (KiTaG)

§ 2 Tagespflege

(1) In Tagespflegestellen werden Kinder regelmäßig von geeigneten Tagespflegepersonen in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut und gefördert. Kinder in Tagespflege können auch in anderen geeigneten Räumen betreut und gefördert werden. Das Nähere über die fachli-



chen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen regelt das zuständige Ministerium durch Verordnung.

(2) Tagespflege im Sinne dieses Gesetzes umfaßt nicht die Fälle der Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 41 v des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

§ 28 Formen der Tagespflege

Die Tagespflege kann

1. in einer Tagespflegestelle, die das zuständige Jugendamt vermittelt und mit der es ein Pflegegeld vereinbart hat,
2. als selbständige Tätigkeit nach § 18 des Einkommensteuergesetzes,
3. in Anstellung bei einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder bei einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder
4. im Rahmen der Mitgliedschaft bei einem Trägerverein für Tagespflegepersonen ausgeübt werden.

§ 29 Erlaubnis und Untersagung

(1) Für die Erteilung einer Erlaubnis für eine Tagespflegestelle nach § 43 SGB VIII sind die §§ 37 und 38 des Jugendförderungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Rücknahme und den Widerruf der Pflegeerlaubnis und die Aufsicht über die Pflegeperson ist das Jugendamt zuständig. Die §§ 39 und 40 des Jugendförderungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 30 Finanzierung der Tagespflege

(1) Die Kosten der Tagespflegestellen nach § 28 Nr. 3 und 4, die in den Bedarfsplan nach § 7 aufgenommen worden sind, werden durch Teilnahmebeiträge oder Gebühren, Eigenleistungen des Trägers und Zuschüsse der Gemeinden sowie des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes aufgebracht. Die Vergütung richtet sich nach der Zahl der zu betreuenden Kinder. § 25 und § 25 a gelten entsprechend.

(2) Mit den Kreisen und kreisfreien Städten nach § 25 Abs. 2 zugewiesenen Landesmitteln werden Tagespflegestellen finanziert, wenn

1. zwischen dem Anstellungsträger und der Tagespflegeperson ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist,
2. die Tagespflegeperson geeignet ist und eine pädagogische Grundqualifikation nachweisen kann,

3. eine regelmäßige Fortbildung und Fachberatung gewährleistet ist,

4. in der Regel drei bis fünf Kinder gefördert werden und

5. eine vorübergehende Betreuung durch eine andere Tagespflegeperson oder eine Kindertageseinrichtung bei Ausfall der zuständigen Tagespflegeperson durch Krankheit, Urlaub oder Qualifikationsmaßnahmen gesichert ist.

(3) Werden in einer förderungsfähigen Tagespflegestelle Kinder gefördert, deren Betreuungskosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften andere Kostenträger zu übernehmen haben, so werden diese bei der Berechnung des Personalkostenzuschusses nicht berücksichtigt.

Auszüge aus dem Jugendförderungsgesetz – JuFöG

Abschnitt VII Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen § 37 Pflegeerlaubnis

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) und zur Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII) ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu beantragen. Die Pflegeerlaubnis ist schriftlich zu erteilen.

(2) Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel nicht für mehr als drei Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle erteilt werden. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis für mehr als fünf Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle ist unzulässig. Im übrigen findet § 45 SGB VIII Anwendung.

§ 38 Versagungsgründe

Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

1. die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt, Zweifel an ihrer persönlichen Eignung bestehen oder sie oder eine ihrem Haushalt angehörende Person wegen einer der in § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt ist,
2. die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen ungefährdet bleibt,
3. die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder des Jugendlichen im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,



4. die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeperson und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind,

5. die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen gefährdenden Krankheiten oder akuten Suchterkrankungen sind oder

6. nicht ausreichender und angemessener Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.

§ 39 Rücknahmen oder Widerruf der Pflegeerlaubnis

(1) Die Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 38 vorlagen oder das Wohl des Kindes in sonstiger Weise gefährdet und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage war, Abhilfe zu schaffen.

(2) Die Pflegeerlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 38 rechtfertigen würden oder durch die in sonstiger Weise das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)

§ 12

Anforderungen an die Kindertagespflege

(1) Die Kindertagespflege soll die möglichst familienähnliche Betreuung, Erziehung und Bildung eines Kindes gewährleisten sowie eine enge persönliche Bindung des Kindes an die Tagespflegeperson und an ein häusliches Umfeld fördern. Die Tagespflege soll entweder im Haushalt der Tagespflegeperson oder des Personensorgeberechtigten geleistet werden. Sie darf in anderen Räumen nur dann geleistet werden, wenn diese Voraussetzungen auch dort gegeben sind. Bei dieser Form der Kindertagespflege muss insbesondere durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt werden, dass für das Kind stets erkennbar immer dieselbe Tagespflegeperson für seine Betreuung, Erziehung und Bildung sorgt und dass diese Leistungen regelmäßig in den dieser Tagespflegeperson fest zugewiesenen Räumen erbracht werden. Dies gilt nicht für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen.

(2) Werden der Tagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt, hat sie unverzüglich das Jugendamt zu unterrichten. Zu Maßnahmen, die darüber hinaus bei einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls zu ergreifen sind,

soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Erlaubniserteilung mit der Tagespflegeperson Vereinbarungen entsprechend § 8 a Abs. 2 SGB VIII treffen.

§ 13 Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sie kann im Einzelfall auf eine geringere Zahl beschränkt werden.

(2) Bei der Kindertagespflege in anderen Räumen dürfen unter den Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 bis zu zwei Tagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer gesonderten Erlaubnis zur Kindertagespflege. Bei der Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist anzugeben, ob und in welchem Umfang in den Räumlichkeiten Kindertagespflege noch von einer anderen Person geleistet wird. Soll nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege dort eine zweite Person Kindertagespflege leisten, ist dies unbeschadet der Verpflichtung nach Satz 2 dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

aus: Tagespflege-online

Fotografieren in der Kindertagespflege Fotografieren von Kindern in Kindertagespflege – Ist das überhaupt erlaubt und reicht eine Einwilligung der Eltern aus?

Welche (datenschutz-)rechtlichen Fragestellungen sind zu beachten?

Gem. § 1 Abs. 3 SGB VIII soll die Jugendhilfe insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.

KTPPs müssen prüfen, ob durch die Verbreitung von Fotos ggfs. das Wohl der Kinder beeinträchtigt oder gar gefährdet wird.

Das Anfertigen von Fotos mit digitalen Geräten berührt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht am eigenen Bild des Kindes als zwei eigenständige Persönlichkeitsrechte.

Das Recht am eigenen Bild besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen kann, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden.

Nach § 22 KUG (Kunsturhebergesetz) ist das Verbreiten von Bildnissen nur mit dem Einverständnis der Betroffenen zulässig.

Fotografieren durch KTPP

Sofern das Anfertigen von Fotos der Tageskinder der Entwicklungsdokumentation dient und diese Bilder ausschließlich zur Aufgabenerfüllung der KTPP Verwendung finden, ist die Datenverarbeitung insoweit durch die datenschutzrechtlichen Regelungen legitimiert.

In vielen Kindertagespflegestellen ist es jedoch inzwischen üblich, tagtäglich Fotos der Kinder zu machen und über Messaging-Dienste wie z. B. WhatsApp an die Eltern zu versenden.

Einige KTPPs nutzen dabei standardisierte schriftliche Einwilligungserklärungen der Eltern. Die Eltern verpflichten sich darin – neben der Erlaubnis Fotos zu machen – gleichzeitig, diese Fotos nur für den privat-persönlichen Bereich zu nutzen. Selbst wenn dieser Vorgang damit insoweit rechtlich vermeintlich abgesichert ist, stellt sich die Frage, ob es überhaupt die Aufgabe der KTPP ist, Erinnerungsfotos für die Eltern zu erstellen. Insbesondere, wenn einige Eltern die Einwilligung nicht erteilen, müssen die KTPPs sicherstellen, dass die Kinder, für die keine entsprechende Einwilligung vorliegt, nicht auf den Fotos erscheinen.

Fotografieren mit Smartphone trotz Einwilligung unzulässig

Das Fertigen von Fotos mittels Smartphone und das Versenden über "WhatsApp" durch KTPPs, auch wenn dies ausdrücklich auf Wunsch und in Absprache mit den Eltern geschieht, dürfte jedoch datenschutzrechtlich unzulässig sein.

WhatsApp ist ein US-amerikanischer Messaging-Dienst. Angesichts des Urteils des EuGH vom 06.10.2015 zum Safe-Harbor-Abkommen mit den USA ist eine Übermittlung personenbezogener Daten in die USA ohne gesonderte Rechtsgrundlage nicht zulässig. Da davon auszugehen ist, dass WhatsApp als US-amerikanisches Unternehmen nicht nur die Datenströme seines Messaging-Dienstes auch über Server, die direkt in den USA stehen, leitet, sondern auch der US-amerikanischen Gesetzgebung untersteht, sind die personenbezogenen Daten nicht ausreichend im Sinne europäischer und deutscher Schutzgesetze vor dem Zugriff geschützt.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass über WhatsApp oder ähnliche Dienste versendete Bilder, die auf den Endgeräten der Eltern empfangen werden, noch wesentlich leichter z. B. auf Facebook gepostet werden können.

Fotografieren durch Eltern

Wenn Eltern selbst digitale Fotos in den Kindertagespflegestellen von ihren eigenen Kindern anfertigen wollen, liegt diese Entscheidung selbstverständlich bei ihnen. Die KTPP hat aber sicherzustellen, dass andere Kinder nicht mit fotografiert werden.

Wenn Eltern in Absprache und mit ausdrücklicher Einwilligung anderer Eltern auch deren Kinder fotografieren, ist die Erlaubnis dafür mit den Vorgaben der o. g. Vorschriften abzuwägen.

Die KTPP hat die Verpflichtung, sicherzustellen, dass nur Kinder fotografiert werden, deren Eltern dies auch ausdrücklich wünschen, und dies gegenüber der KTPP in möglichst schriftlicher Form bestätigt haben. Die Verantwortung für die weitere Verwendung der Fotos in der zwischen den Eltern abgesprochenen Weise liegt dann letztlich ausschließlich bei den Eltern.

Allerdings begibt sich die KTPP durch die Duldung dieser Praxis in eine Grauzone der Verantwortlichkeit. Durch die besondere Obhutspflicht ist sie verpflichtet, sicherzustellen, dass die fotografierenden Eltern tatsächlich nur die Kinder fotografieren, deren Eltern die Einwilligung hierfür erteilt haben.

Ob das Anfertigen von Fotos „fremder“ Kinder durch Eltern nach Absprache mit den Eltern der betroffenen Kinder tatsächlich eine Verarbeitung ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten darstellt und deshalb die Anwendbarkeit des BDSG nicht gegeben ist, ist rechtlich derzeit nicht eindeutig geklärt.

Allerdings erfüllt die Verteilung der Bilder an die Eltern den Tatbestand der Verbreitung von Bildnissen nach § 22 KUG. Somit kann die Verteilung an die Eltern nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis erfolgen. Dabei muss dieses Einverständnis grundsätzlich **vor** der Verbreitung von Bildnissen eingeholt werden; die Datenschutzgesetze lassen keinen Raum für eine Widerspruchslösung.

Sofern KTPPen diese Praxis in den Räumlichkeiten aktiv oder passiv duldend zulassen, ist also sicherzustellen, dass alle Eltern der betroffenen Kinder mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.

Hierbei wird jedoch nur vermeintlich die Verantwortung für den sorgsam Umgang der digitalen Fotos durch die Eltern von der KTPP auf die Eltern verlagert.

Die KTPPen sollen zwar mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten (§ 22a Abs. 2 SGB VIII).

Es ist jedoch fraglich, ob die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, indem man ihnen erlaubt, Erinnerungsfotos über die Kindergartenzeit zu fertigen, tatsächlich letztlich zum Wohle der Kinder erfolgt.

Selbst wenn die Eltern sich gegenseitig womöglich schriftlich versichern, die Kinderfotos nur im privat-persönlichen Bereich anzusehen und ggf. anderen Bekannten und Familienmitgliedern zugänglich zu machen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige Eltern die Bilder z. B. auf ihrer Facebookseite posten.

Fazit

Wenn KTPPen ihre privaten Smartphones benutzen und Tageskinder damit fotografieren, ist zunächst die Frage zu klären, ob hierfür eine pädagogische Veranlassung besteht und ob dies vom Auftrag des § 22a SGB VIII und insbesondere den Zielen und Grundsätzen der jeweiligen Landesgesetzgebung umfasst ist.

Sofern tatsächlich alle Eltern mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind und eine entsprechende schriftliche Einwilligungserklärung der Eltern vorliegt, wäre dies datenschutzrechtlich und nach § 22 KUG zulässig.

Allerdings sind die KTPPen in der Pflicht, sicherzustellen, dass tatsächlich nur Fotos von Kindern gefertigt werden, für die eine Einwilligung der Eltern vorliegt. Die Verteilung der Bilder mittels digitaler Datenträger (CD, DVD, USB-Stick usw.) könnte somit erfolgen.

Sollte die KTPP Fotos im Auftrag und mit dem Einverständnis der Eltern mit ihrem privaten Smartphone mit dem Ziel der Übermittlung dieser Fotos über einen Messaging-Dienst anfertigen, ist zu prüfen, ob dieser Dienst die datenschutzrechtlichen Vorgaben und die Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Telemediengesetzes (TMG) einhält und das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) beachtet.

Anbieter mit Sitz in den USA – wie z. B. WhatsApp – und solche, die sich Rechte an den versandten Daten einräumen lassen, erfüllen diese Vorgaben nicht.

Sofern die KTPP es duldet, dass Eltern auch fremde Kinder fotografieren, ist sie durch ihre besondere Obhutspflicht verpflichtet, sicherzustellen, dass die fotografierenden Eltern tatsächlich nur die Kinder fotografieren, deren Eltern die Einwilligung hierfür erteilt haben. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige Eltern die Bilder z. B. auf ihrer Facebookseite posten.

Mit diesem öffentlichen Zugänglichmachen der Fotos besteht durchaus die Gefahr, dass Unbeteiligte und/oder Kriminelle Kenntnis von diesen Bildern nehmen. Es ist dabei auch nicht auszuschließen, dass Personen gezielt nach solchen Fotos suchen. Werden mit den Bildern zusätzlich auch noch die Namen der Kinder und ggf. der Ort, an dem die Fotos gefertigt wurden (z. B. Name der Kindertagespflegestelle), mit veröffentlicht, könnte sich hieraus durchaus eine latente Kindeswohlgefährdung ergeben. Weitere Angaben, wie z. B. der Name des Kindes, können außerdem Ausgangspunkt für vertrauenserschleichende Vorgehensweisen (sog. Social Engineering) sein.

Daher:

Aus Sicht der besonderen Obhutspflicht der KTPPen muss die Frage gestellt werden, ob in Kenntnis dieser Situation das Fertigen von Fotos durch Eltern, auf denen auch andere Kinder zu erkennen sind, tatsächlich zugelassen werden sollte.

Wenn Eltern im Rahmen von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle Fotos anfertigen, ist dies wohl hinnehmbar. Diese Fälle sind genauso zu behandeln wie das Fotografieren bei sonstigen Anlässen, bei denen für Erinnerungszwecke privat fotografiert wird.

(Quelle: Marit Hansen, ULD - Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein)

Finanzielles in der Kindertagespflege

Betreuungsvertrag

Bitte schließen Sie **IMMER** einen Betreuungsvertrag mit den Kindeseltern ab. Vordrucke sind bei uns und im Ki-Ta-Portal unter www.kinderbetreuung-nord.de erhältlich.
Als Tagespflegeperson sind Sie selbstständig tätig und verpflichtet, Steuern und Sozialabgaben zu leisten.

Einkommenssteuer

- Alle Tagespflegepersonen sind verpflichtet, ihr Einkommen zu versteuern, entweder als Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 18 Abs.1 Nr.1 EStG oder als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (bei einem Anstellungsverhältnis) nach § 19 EStG.
- Bitte erkundigen Sie sich beim Finanzamt oder einem Steuerberater nach Ihrer möglichen steuerlichen Belastung. Anhaltspunkte gibt die Broschüre "Was bleibt?!". Tagespflegepersonen sollten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Kontakt mit dem Finanzamt aufnehmen und sich den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zusenden lassen. Der Fragebogen ist auch über das Formular-Management-System des Bundesministeriums der Finanzen im Internet abrufbar (www.formulare-bfinv.de) und kann am PC ausgefüllt und anschließend an das Finanzamt gesandt werden.
- Bei Ihrer Steuererklärung können Sie Betriebsausgaben geltend machen. Entweder weisen Sie die einzelnen Ausgaben per Beleg nach oder Sie nutzen die Pauschale. Die Pauschale beträgt monatlich 300 Euro pro ganztags betreutem Kind.
- Einkommensteuer ist nur zu zahlen, wenn das zu versteuernde Einkommen insgesamt den Grundfreibetrag von derzeit (2017) 8.820 Euro für Ledige oder 17.640 Euro für zusammenveranlagte Ehegatten übersteigt.

Krankenversicherung

- Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenversicherung nach der Höhe der Versicherungsbeiträge.
- ab 2019 werden Sie bei Ihrer Krankenversicherung als "hauptberuflich selbstständig" eingestuft. Die Beitragshöhe orientiert sich an Ihren Einkünften.
- Die Hälfte der von Ihnen geleisteten Krankenversicherungsbeiträge wird Ihnen vom Amt für Familie, Jugend und Sport auf Antrag erstattet.

Rentenversicherung

- Laut § 2 SGB VI besteht für Tagespflegepersonen eine Rentenversicherungspflicht.
- Die Rentenversicherungsbeiträge müssen von Ihnen selbst geleistet werden. Die Broschüre "Was bleibt?!" gibt Ihnen weitere Informationen.
- Die Hälfte der von Ihnen geleisteten Beiträge erstattet Ihnen das Amt für Familie, Jugend und Sport auf Antrag.
- Beantragen Sie u.U. eine "einkommensgerechte Beitragszahlung", dann wird die Höhe der Beiträge nach dem im Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Einkommen berechnet.

Unfallversicherung

- Zuständig ist die BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege), Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg, www.bgw-online.de
- Sie sind verpflichtet, sich bei der BGW innerhalb einer Woche nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit anzumelden.
- Auf Antrag können Ihnen die geleisteten Beiträge durch das Jugendamt zu 100% erstattet werden.
- Eine private Unfallversicherung deckt einen Unfall während Ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson **nicht** ab.

Haftpflichtversicherung

- Während der Zeit, in der ein Kind von einer Tagespflegeperson betreut wird, geht die elterliche Aufsichtspflicht auf die Tagespflegeperson über.
- Für Schäden, die aus fahrlässiger Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, haftet somit die Tagespflegeperson. (Auch wenn Sie im Haushalt des Kindes tätig ist). (§ 823 BGB)
- Eine private Haftpflichtversicherung allein deckt diesen Bereich nicht ab. Es muss die berufliche Betreuung von Kindern mitversichert sein (Tagesmutterklausel).
- Findet die Betreuung in anderen geeigneten Räumen statt, muss auch dies in die Versicherungspolice aufgenommen werden.

Möglichkeit zur Berechnung des Verdienstes

| A. Einnahmen: | pro Monat |
|---|------------------|
| 1. Förderungsleistung für die Arbeit der Tagespflegeperson | |
| 2. Sachkosten, z.B. Strom, Hygieneartikel, Spielmaterial | |
| 3. Essensbeitrag der Eltern | |
| Summe der Einnahmen: | |
| B. Ausgaben: | |
| 1. Betriebsausgabenpauschale, oder: | |
| 2. Einzelnachweis der Ausgaben | |
| a) Lebensmittel/Mahlzeiten | |
| b) Verbrauchskosten, anteilig: | |
| Strom, Wasser, Heizung, | |
| Müllgebühren | |
| c) Miete, anteilig wie Regelung Arbeitszimmer | |
| d) Abnutzung der Wohnung, u.a. Renovierungskosten | |
| e) Anschaffung von Spielmaterialien, Kindermobiliar, -wagen u.a. | |
| f) Kosten für Weiterbildung als Tagesmutter | |
| g) Haftpflicht-Versicherung | |
| h) Unfall-Versicherung | |
| i) Sonstiges, z.B. Fahrdienste, Büromaterial, Putzmittel | |
| Summe der Ausgaben: | |
| C. Gewinn im steuerrechtlichen Sinn: Einnahmen für die Kinderbetreuung minus Summe der Ausgaben | |
| D. Zusätzliche Ausgaben, die bei der Gewinnermittlung im steuerlichen Sinn nicht anrechenbar sind: | |
| 1. Rentenversicherungsbeitrag | |
| 2. Krankenversicherungsbeitrag | |
| 3. Einkommenssteuer | |
| Summe der Ausgaben für soziale Absicherung und Steuern: | |
| E. Verdienst der Tagesmutter: | |
| Summe der Einnahmen | |
| minus Summe der Ausgaben | |
| minus Summe der Ausgaben für soziale Absicherung und Steuern | |
| Verdienst der Tagespflegeperson: | |

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.-H. S.94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl.Schl.-H. S.72), der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVG) vom 29.08.2013 (BGBl. I S.3464) in Verbindung mit den §§ 27 und 28 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2013 (GVOBl.Schl.-H. S.274), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Steinburg vom 11.12.2014 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Satzungszweck

Mit dieser Satzung regelt der Kreis Steinburg die Höhe einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen sowie die Höhe der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege, soweit und solange der individuelle Betreuungsbedarf nach Bestätigung der Wohnortgemeinde nicht in einer Kindertagesstätte gedeckt werden kann.

Die Grundsätze und die nähere Ausgestaltung der Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Steinburg sind in entsprechenden Richtlinien¹² geregelt.

§ 2

Laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen

Der Kreis Steinburg gewährt in seinem Kreisgebiet tätigen Tagespflegepersonen, die über eine gültige Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII verfügen, eine laufende Geldleistung für die Betreuung und Förderung jedes Kindes, soweit die Voraussetzungen nach § 2 der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Steinburg vorliegen.

Diese umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener und angemessener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung. Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge der zuständigen Berufsgenossenschaft zur gesetzlichen Unfallversicherung für die Tagespflegeperson anerkannt.
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson. Als angemessene Alterssicherung gelten die nachgewiesenen Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung. Bei Abschluss einer privaten Alterssicherung wird der Mindestbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung als angemessene Alterssicherung angesehen.

Die Erstattung der Aufwendung zu Abs. 1 Nr. 3. und 4. ist gesondert zu beantragen.

Betreut eine Tagespflegeperson im Haushalt der Kindeseltern und wird dadurch ein Anstellungsverhältnis begründet, sind die hälftigen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 SGB VIII den Eltern zu erstatten. Nach Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gem. §§ 53 ff. SGB X zwischen Jugendamt, Tagespflegeperson und Kindeseltern kann die Abtretung der laufenden Geldleistung an die Kindeseltern vereinbart werden.

¹ Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Steinburg

² Richtlinie des Kreises Steinburg über eine Sozialstaffelregelung gem. § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes

Die Höhe der laufenden Geldleistung zu Nr. 1. und 2. ist abhängig vom Umfang der vom Amt für Jugend, Familie und Sport bzw. der vom Jugendamt beauftragten Stadt- und Amtsverwaltungen, bewilligten wöchentlichen Betreuungszeit, den besonderen Zeiten der Betreuung (Schichtdienst), dem besonderen Förderbedarf des Kindes sowie von der Qualifizierungsstufe der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird anhand nachstehender Kriterien ermittelt.

a) Förderleistung

| | |
|--|--|
| Qualifizierungsstufe 1 2,50 €/Kind/Stunde | Tagespflegepersonen, die nur eine vorläufige Erlaubnis besitzen und zeitgleich zur Ausübung der Kindertagespflege den Qualifizierungskurs absolvieren Tagespflegepersonen, die im Rahmen der Verwandtenpflege nur bestimmte Kinder betreuen, die den Qualifizierungskurs absolviert haben und eine gültige Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII besitzen, unabhängig von der Qualifikation (z.B. Erzieherin). |
| Qualifizierungsstufe 2 2,75 €/Kind/Stunde | Tagespflegepersonen, die den Qualifizierungskurs absolviert haben und eine gültige Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII besitzen |
| Qualifizierungsstufe 3 3,15 €/Kind/Stunde | Tagespflegepersonen, die eine pädagogische Qualifikation gem. § 2 KiTaVO nachweisen können |

Für Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen können auf Antrag gesonderte Vergütungen vereinbart werden.

b) Sachleistung

Findet die Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern statt, werden keine Sachleistungen vergütet.

Betreut die Tagespflegeperson die Kinder in ihren Wohnräumen, erhält sie zu der jeweiligen Förderleistung eine Sachleistung von 1,05 Euro pro Betreuungsstunde.

Hat die Tagespflegeperson ausschließlich für die Betreuung der Kinder Räumlichkeiten angemietet, wird die Sachleistung mit 1,25 Euro pro Betreuungsstunde vergütet.

c) Zuschläge für besondere Betreuungszeiten und Übernachtung

Der Bedarf an Betreuung zu besonderen Zeiten und über Nacht wird nach den Angaben der Erziehungsberechtigten als monatlicher Durchschnittswert ermittelt.

| | |
|--|---|
| Übernachtung (20 – 6 Uhr) | 9,00 € pauschal |
| Sonntag, Feiertag | 1,00 Euro pro Kind und Betreuungsstunde |
| Bes. Förderbedarf z.B. wegen Behinderung | Entscheidung im Einzelfall |

d) Auszahlung

Das Betreuungsentgelt wird monatlich, anhand des bewilligten Betreuungsbedarfs unmittelbar an die Tagespflegeperson ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des Betreuungsmonats.

Sollte sich das Betreuungsentgelt im Laufe des Bewilligungszeitraums aufgrund abweichender Betreuungszeiten ändern, so wird zum Ende des Monats die Abweichung berechnet und das Betreuungsentgelt entsprechend ausgezahlt.

§ 3

Kostenbeitrag für Erziehungsberechtigte

Von den Erziehungsberechtigten werden nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII für die Betreuung ihrer Kinder bei Kindertagespflegepersonen folgende Kostenbeiträge erhoben.

Verfügt die Tagespflegeperson über die Qualifizierungsstufe 3, beträgt der Kostenbeitrag 1,65 Euro pro Betreuungsstunde pro Kind.

Für die Betreuung durch eine Tagespflegeperson mit Qualifizierungsstufe 1 oder 2 beträgt der Kostenbeitrag 1,50 Euro.

Zusätzliche Kostenbeiträge werden für folgende Betreuungsleistungen durch die Tagespflegeperson erhoben:

| | |
|--|---|
| Übernachtung (20 – 6 Uhr) | 5,00 € |
| Sonntag, Feiertag | 0,80 Euro pro Kind und Betreuungsstunde |
| Bes. Förderbedarf z.B. wegen Behinderung | Kein erhöhter Kostenbeitrag |

Der von den Eltern für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege zu leistende Kostenbeitrag wird auf Basis des Antrags für den Bewilligungszeitraum festgelegt. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes bei der Tagespflegeperson bzw. ab Betreuungsbeginn im Haushalt der Eltern. Die Beiträge sind bis zum 5. des jeweiligen Monats und in einer Summe je betreutem Kind an den Kreis Steinburg bzw. die von ihm beauftragte zuständige Stadt- oder Amtsverwaltung (siehe Anhang) zu entrichten.

Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats ist der Kostenbeitrag anteilig zu zahlen. Die Kostenbeitragspflicht besteht während des gesamten Bewilligungszeitraums der Förderung in Kindertagespflege. Sie wird durch Krankheit oder Urlaub des Kindes nicht beeinträchtigt. Dies gilt auch für die 15 Tage Urlaubsanspruch der Tagespflegeperson gemäß § 4 der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Steinburg.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums bzw. bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist dem Amt für Jugend, Familie und Sport bzw. der zuständigen Stadt- oder Amtsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Sollte sich der Kostenbeitrag im Laufe des Bewilligungszeitraums aufgrund veränderter Betreuungszeiten oder Änderungen in den persönlichen Verhältnissen erhöhen, so wird der Differenzbetrag nachträglich erhoben und entsprechend festgesetzt.

Bei geringeren Kostenbeiträgen erfolgt eine nachträgliche Rückerstattung.

Auf Antrag der Eltern bei der zuständigen Stadt- oder Amtsverwaltung können die Kostenbeiträge gem. der Richtlinie des Kreises Steinburg über eine Sozialstaffelregelung gem. § 25 Abs. 3 KiTaG in der jeweils aktuellen Fassung ermäßigt werden.

Sind die Eltern mit zwei Monatsbeiträgen im Verzug, kann der Kreis Steinburg bzw. die zuständige Stadt- oder Amtsverwaltung die Bewilligung des öffentlich geförderten Tagespflegeplatzes widerrufen.

§4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Itzehoe, den 26.01.2015

Torsten Wendt
Landrat

Anhang 1 zur

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg

Die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Förderung von im Kreis Steinburg wohnhaften Kindern in Kindertagespflege wurde vom Kreis Steinburg auf folgende Stadt- und Amtsverwaltungen übertragen:

Stadt Glückstadt
Amt Breitenburg
Amt Horst-Herzhorn
Amt Itzehoe-Land
Amt Kellinghusen
Amt Krempermarsch
Amt Schenefeld
Amt Wilstermarsch

Folgende Verwaltungsaufgaben werden von diesen Stadt- und Amtsverwaltungen übernommen:

- Entgegennahme, Bearbeitung und Bescheidung der Anträge auf Förderung von Kindern in Kindertagespflege.
- Die Festsetzung der Elternbeiträge gemäß der Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Steinburg, sowie deren Einzug und ggf. damit verbundene Mahnverfahren.
- Entgegennahme, Bearbeitung und Bescheidung der Anträge auf Ermäßigung der Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII für Kinder, die in Tagespflege betreut werden.
- Die Zahlbarmachung der laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen gem. § 2 der Satzung.

Für in der Stadt Itzehoe wohnhafte Kinder werden diese Aufgaben von der Kreisverwaltung ausgeführt.

Tagespflegestelle:

Monat:

Jahr:

| Name des Kindes | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | |
|-----------------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|--|
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Legende:

| | |
|-------------------|----|
| anwesend | I |
| krank | k |
| Urlaub | U |
| entschuldigt | e |
| sonstige Fehltage | -- |
| Wochenende | X |

Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Steinburg

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung- KrO) und §§ 22, 23, 24,43 und 90 SGB VIII sowie der §§ 25 und 27 bis 30 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Steinburg vom 11.12.2014 folgende Richtlinie erlassen:

§ 1 Förderung der Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege durch den Kreis Steinburg umfasst gem. § 23 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII):

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht von den Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird.
- die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruch auf Förderung gemäß § 24 SGB VIII in der Kindertagespflege haben Kinder, die die in diesem Absatz genannten Voraussetzungen erfüllen, soweit und solange deren individueller Betreuungsbedarf nicht in einer Kindertagesstätte gedeckt werden kann. Dies ist durch die zuständige Stadt- oder Amtsverwaltung zu bestätigen.

(2) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern

1. die Kindertagespflege für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (pädagogische Notwendigkeit).
2. deren Erziehungsberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden.
3. deren Erziehungsberechtigte Leistung zur Eingliederung in Arbeit i.S.d. SGB II erhalten.
4. ihre Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder arbeitssuchend sind.

(3) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

(4) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt,

1. die statt oder neben einer Betreuung in einer Kindertagesstätte besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben, siehe Abs.(2) Nr.2 - 4 .
2. die trotz eines Rechtsanspruchs auf einen Kindertagesstättenplatz diesen nachweislich nicht erhalten haben, für die Übergangszeit bis zum Erhalt des Platzes.

(5) Kinder im schulpflichtigen Alter, sofern sie einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben, siehe Abs.(2) Nr. 2 - 4.

(6) Kindertagespflege wird ausschließlich Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Steinburg haben und hier gemeldet sind, im Sinne des §7 Abs.1 SGB VIII gewährt. Danach ist Kind, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3 Betreuungsanspruch

(1) Umfang des Betreuungsanspruchs, Betreuungszeiten

Für die Betreuung in einer Kindertagespflegestelle besteht für Kinder nach dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Anspruch auf Förderung von wöchentlich max. 20 Stunden in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr, wenn ein oder beide Elternteile nicht berufstätig sind. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, gilt die Regelung entsprechend.

Darüber hinaus richtet sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf. Dieser wird vom Kreisjugendamt oder der zuständigen Stadt- oder Amtsverwaltung auf Grundlage der Angaben der Erziehungsberechtigten ermittelt. Von diesen sind Nachweise der Beschäftigung, der beruflichen Bildungsmaßnahme, der Eingliederung in Arbeit, der Arbeitssuche oder eine Bescheinigung der Schule bzw. Hochschule mit dem jeweiligen zeitlichen Umfang sowie ggf. der Fahrzeiten vorzulegen.

(2) Eingewöhnungszeiten

Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege sollten Eltern und Kindertagespflegeperson gemeinsam für eine angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege sorgen. Die Eingewöhnungszeit soll individuell abgestimmt und den Bedürfnissen des Kindes und seiner Entwicklung entsprechend gestaltet werden. Bedarfsgerecht können bis zu 30 Stunden Eingewöhnung gefördert werden.

§ 4 Urlaubsanspruch der Tagespflegeperson

Der Kindertagespflegeperson werden 15 Tage je Kalenderjahr vom Kreis Steinburg ungekürzt vergütet.

- Der Urlaub soll von der Kindertagespflegeperson in Absprache mit den Eltern geplant und in Anspruch genommen werden.
- Die Kindertagespflegeperson muss für diese Zeiten keine Vertretung stellen
- Die Eltern haben dem Kreis gegenüber keinen Anspruch auf zusätzliche Geldleistungen für eine Betreuung ihres/ihrer Kinder während des Urlaubs der Tagespflegeperson

Für alle anderen Ausfallzeiten muss die Tagespflegeperson eine Vertretung stellen.

§ 5 Kindertagespflegepersonen

(1) Eignungsvoraussetzungen

Geeignet im Sinne des § 23 SGB VIII sind Personen, die sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Eltern, Jugendamt und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. (Nähere Informationen sind der Anlage und/ oder der Broschüre „Kindertagespflege Kreis Steinburg“ zu entnehmen)

(2) Erlaubniserteilung und -aufhebung zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

a. Erlaubniserteilung

Eine Person, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten, während eines Teils des Tages, mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt und länger als drei Monate betreuen will, bedarf gemäß § 43 SGB VIII der Erlaubnis. Eine Erlaubnis wird auf Antrag vom Jugendamt des Kreises erteilt.

Wird eine Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VII beantragt, bedarf es unabhängig von Absatz 1 der Erteilung einer Pflegeerlaubnis.

Die Erlaubnis wird in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt und befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

b. Entzug der Pflegeerlaubnis

Bei Aufgabe der Tätigkeit, bei Bekanntwerden schwerwiegender rechtlicher Verstöße sowie im Fall einer Kindeswohlgefährdung wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege durch das Jugendamt unverzüglich aufgehoben. Hierzu zählen

- Kindeswohl gefährdende Tatbestände, insbesondere physische oder psychische Gewalt gegen Tagespflegekinder,
- Verstöße gegen das Rauchverbot in Anwesenheit der Tagespflegekinder gemäß Nichtraucherschutzgesetz Schleswig-Holstein
- Fehlende Kooperation mit dem Jugendamt, insbesondere Nicht-Vorlegen der Führungszeugnisse, Erste-Hilfe-Nachweise etc.,
- Verstöße gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten
- fehlende Nachweise über die Teilnahme an tagespflegerrelevanten Weiterbildungsveranstaltungen in einem angemessenen Zeitraum.
- Nichteinhalten der Unfallverhütungsvereinbarung und der Vorschriften zu Unfallverhütung und Hygiene.

Die Eltern der aktuell betreuten und dem Amt für Jugend, Familie und Sport bekannten Tagespflegekinder sowie die kreisangehörigen Amts- und Stadtverwaltungen werden unverzüglich über den Entzug der Pflegeerlaubnis und über die damit im Zusammenhang stehende Einstellung der Förderung informiert.

§ 6

Beratung im Sinne des § 8a SGB VIII

Erhält die Tagespflegeperson Kenntnis, dass eines ihrer Tageskinder von einer Kindeswohlgefährdung bedroht ist, so ist sie verpflichtet, den örtliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) zu informieren. Die zuständigen Ansprechpartner sind im Anhang dieser Richtlinie aufgeführt.

§ 7 Finanzierung

(1) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson

Der Kreis Steinburg gewährt Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII eine laufende Geldleistung. Die Einzelheiten zur Zusammensetzung sowie zur Höhe der laufenden Geldleistung sind in der jeweils gültigen Fassung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege geregelt.

(2) Verwandtenpflege

Über die Gewährung einer laufenden Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen (insbesondere Großeltern) wird nach pflichtmäßigem Ermessen entschieden. In begründeten Einzelfällen kann eine laufende Geldleistung an eine unterhaltspflichtige Person gewährt werden, wenn

- eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde,
- die Tagespflegeperson über einen längeren Zeitraum Kinder in Tagespflege betreut und durch die Aufnahme des verwandten Tageskindes ein Tagespflegeplatz belegt wird,
- die Qualifizierungsmaßnahme abgeschlossen ist
- die unterhaltsverpflichtete Person nicht zur unentgeltlichen Betreuung bereit ist.

(3) Kostenbeteiligung der Eltern

Die Höhe der Kostenbeiträge wird in der jeweils gültigen Fassung der „Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Steinburg“ geregelt.

§ 8 Antragstellung

Die Förderung von Kindertagespflege erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag der Antragsberechtigten beim Kreis Steinburg und wird ab dem ersten Tag der Kindertagesbetreuung, frühestens jedoch ab dem Monat in dem der Antrag beim Amt für Familie, Jugend und Sport des Kreises Steinburg eingeht, gewährt.

Der Kreis Steinburg stellt den individuellen Bedarf an Förderung in der Kindertagespflege fest. Die Bewilligung erfolgt längstens für ein Jahr, bei kürzerem Betreuungsbedarf entsprechend der individuellen Situation. Der Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege ist von der antragsberechtigten Person mindestens vier Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen.

§ 9 Mitwirkung- und Mitteilungspflichten

Sowohl die Eltern als auch die Tagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 ff. SGB I.

Die Eltern sind verpflichtet, unverzüglich folgende Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie an der Betreuungssituation des Kindes schriftlich dem Amt für Jugend, Familie und Sport mitzuteilen:

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagespflegeperson, Kündigung des Betreuungsvertrages
- Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme
- Wohnungswechsel

Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Beteiligten führen.

Voraussetzung für die Förderung in der Kindertagespflege ist die regelmäßige Teilnahme des Kindes. Die Tagespflegeperson führt eine Anwesenheitsliste gem. Anlage 2 und stellt diese auf Anforderung dem Amt für Jugend, Familie und Sport zur Verfügung.

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet,

- zusammenhängende Fehlzeiten von mehr als 4 Wochen und
- ein Fehlen des Tagespflegekindees an durchschnittlich 4 Tagen im Monat über einen Zeitraum von 6 Monaten,

dem Amt für Jugend, Familie und Sport, Sachgebiet Kindertagespflege, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Kindertagespflege außerhalb des Kreises Steinburg

Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kreis Steinburg können auch außerhalb des Kreises in Kindertagespflege betreut und gefördert werden.

Die Leistungserbringung richtet sich nach der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII. Ist eine Förderung in Kindertagespflege außerhalb des Kreises für das Kind geeignet und erforderlich, wird die laufende Geldleistung gewährt, die im Kreis Steinburg üblich ist. Im Vorwege ist zu prüfen, ob eine Betreuung in Kindertagespflege im Kreis Steinburg möglich ist. Über die Eignung der auswärtigen Kindertagespflegeperson muss ein Nachweis vorliegen.

§ 11 Anlagen

Diese Richtlinie wird durch die Anlagen 1 und 2 ergänzt. Die Anlage kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses an die geltenden Rahmenbedingungen angepasst werden.

§ 12 Inkrafttreten

Nach Beschluss durch den Kreistag am 11.12.2014 tritt diese Richtlinie zum 01.03.2015 in Kraft.

Itzehoe, den 26.01.2015

Torsten Wendt
Landrat

Anlage 1 zur Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Steinburg

zu § 5

Eignung und persönliche Qualifikation nach §23 Abs.3 SGB VIII

Zum Erhalt einer Förderung muss die Kindertagespflegeperson geeignet und qualifiziert sein. Qualifiziert ist eine Kindertagespflegeperson, wenn sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat.

1. Formale Voraussetzungen

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (Bewerbungsbogen)
- Mindestalter: 21 Jahre
- Nachweis über einen Schulabschluss (mindestens Hauptschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss)
- ein Qualifikationsnachweis, z.B. Zeugnis als staatlich anerkannte Erzieherin, SPA oder Kinderpflegerin oder ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs für Tagespflegepersonen. Die Anforderungen an Umfang und Inhalt eines „qualifizierten Lehrganges“ sind als erfüllt anzusehen, wenn er dem Curriculum des Bundesverbandes Tagespflege entspricht.
- Praktikum im Umfang von mindestens 40 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 min.) bei einer langjährig tätigen Tagespflegeperson oder in einem Kindergarten (ist Bestandteil des Qualifizierungskurses)
- ärztliches Attest über die physische und psychische Gesundheit der Tagespflegeperson (keine Bedenken gegen die regelmäßige Betreuung von Tagespflegekindern unter und über drei Jahren)
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahren (alle 5 Jahre bzw. nach Aufforderung müssen die Führungszeugnisse aktualisiert werden)
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, um den Inhalten des Kurses folgen und den Anforderungen der Bildung und Förderung von Tagespflegekindern gerecht werden zu können (mindestens B1-Level bei Migrantinnen und Migranten).
- Konzeption der Kindertagespflegestelle
- Erste-Hilfe-am-Kind-Kursus (12 Unterrichtseinheiten) nicht älter als 2 Jahre. Um die Anforderungen der gesetzlichen Unfallkasse zu erfüllen, müssen Tagespflegepersonen alle zwei Jahre einen Auffrischkurs in „Erste-Hilfe-am-Kind“ (8 UE) absolvieren.
- Jährliche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (mindestens 8 UE/Jahr) nach Abschluss der Qualifizierung. Diese Nachweise sind bis zum 31.01. des Folgejahres einzureichen. Bei fehlendem Nachweis über die Teilnahme an einer Weiterbildung erfolgt im Folgejahr eine automatische Rückstufung in der Qualifizierungsstufe und somit die Reduzierung der Stundensätze.
- Nachweis einer Erstbelehrung nach § 43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz, da Tagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmer eingestuft werden.
- ausführliches persönliches Eignungsgespräch durch Mitarbeiter des Kreisjugendamtes.
- Abgabe einer verbindlichen Erklärung zur Sicherstellung des Schutzauftrages für Kinder nach § 8a SGB VIII (Kindeswohl).

2. Persönliche Voraussetzung

- positiver Gesamteindruck hinsichtlich der Persönlichkeit, Sachkompetenz
- Auseinandersetzung mit der zukünftigen Tätigkeit als Tagespflegeperson
- Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Ausübung der Kindertagespflege als längerfristige berufliche Perspektive
- eine durch Offenheit, Zuwendung und Respekt geprägte Grundhaltung
- Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Lebenskonzepten
- Soziale und kommunikative Kompetenzen (z.B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit)

- eine durch Gewaltfreiheit geprägte Grundhaltung zum Kind
- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Interesse und Bereitschaft sich weiterzubilden
- Offenheit gegenüber Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen
- Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des eigenen Erziehungsverhaltens
- Bereitschaft zum fachlichen Austausch und Kooperationsbereitschaft mit Eltern, Fachberatung im Jugendamt und anderen Tagespflegepersonen.

3. Rahmenbedingung der Kindertagespflege

- ausreichend kindgerecht eingerichtete Räumlichkeiten (Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung etc.)
- ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien
- rauchfreie Räumlichkeiten
- kindgerechte Außenspielgeräte im Wohnumfeld
- Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten, die sich auf Kleinkinder und Säuglinge beziehen, im Wohn- und Außenbereich (entsprechend der Empfehlung der Unfallkasse Nord)
- Tagesablauf orientiert sich an den Bedürfnissen der Tagespflegekinder und kann mit dem Anliegen der eigenen Kinder in Einklang gebracht werden
- gesundheitsbewusste Erziehung (insbesondere vielseitige Möglichkeiten zur Bewegung, die Unterstützung der Kinder in ihrer Körperwahrnehmung sowie eine ausgewogene auf die kindliche Entwicklung abgestimmte Ernährung)
- Beachtung der Hygienevorschriften gemäß Infektionsschutzgesetz im Umgang mit Lebensmitteln
- Beachten der Unfallverhütungsvorschriften und Abschließen einer Unfallverhütungsvereinbarung.

4. Ausschlusskriterien

- formale Bedingungen werden nicht erfüllt
- mangelnde Eignung durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsfähigkeit
- Hilfe zur Erziehung wird aktuell in der Familie in Anspruch genommen bzw. ist nicht positiv beendet worden
- aktuelle Betreuung der Familie wegen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen werden nicht besucht (bzw. bewusst verzögert)
- Vorliegen einschränkender psychischer oder physischer Erkrankungen, Vorliegen von Suchterkrankungen
- Vorliegen einschlägiger Vorstrafen der Tagespflegeperson oder anderer im Haushalt lebender Personen
- Von einem Haustier ausgehende Gefahr
- Eignungsvorbehalte aus dem § 4, 1–3 .

5. Aktualisierung

Diese Eignungsvoraussetzungen werden – wenn nötig – nach fachlichem Ermessen an gesetzliche Grundlagen oder pädagogische Erfordernisse angepasst.

zu § 6

Fachberatung Kindeswohlgefährdung

Frau Diener Tel.: 04821/69534

Ansprechpartner für den Sozialen Dienst sind:

Frau Hagen Tel.: 04821/69588

Herr Viohl Tel.: 04821/69553

Unfallversicherung

Wie sind Tagespflegepersonen unfallversichert?

Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Pappelallee 35/37 in 22089 Hamburg innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson anzumelden. Anmeldebogen unter : www.bgw-online.de

Betreut eine Tagespflegeperson nur Kinder aus **einer** Familie oder Kinder in deren **Familienhaushalt**, liegt eine abhängige Beschäftigung zu dem betreuten Haushalt vor. Unfallversicherungsschutz besteht dann bei der Unfallkasse Nord (UK Nord).



Wie sind Kinder unfallversichert?

Kinder sind während des Besuches von Tageseinrichtungen bei der Unfallkasse Nord (UK Nord) versichert. Hierzu zählen zum Beispiel die Kindertagesstätte, die Krippe, der Hort oder auch der „Pädagogische Mittagstisch“. Während der Betreuung durch anerkannte Tagesmütter und -väter besteht für Kinder ebenfalls Versicherungsschutz.

Voraussetzung ist, dass das zuständige Amt die Pflegeperson und ihre Tätigkeit als geeignet anerkennt .

Versichert sind Kinder während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung oder bei der Tagesmutter / dem Tagesvater. Versicherungsschutz besteht auch

- auf den direkten Wegen von und zur Tageseinrichtung, zur Tagesmutter oder zum Tagesvater
- bei Ausflügen, Wanderungen und Ausfahrten
- während gemeinsamer Veranstaltungen, zum Beispiel Weihnachtsfeiern

Der Versicherungsschutz für Kinder in Tagespflege ist für Eltern oder Tagespflegepersonen kostenlos.

Der Unfallanzeige muss immer eine Kopie der Kindertagespflegeerlaubnis beigelegt werden.

Quelle: Unfallkasse Nord, Stand: Juni 2016

Unfallversicherungsschutz für Tagespflegepersonen Häufig gestellte Fragen (FAQs)

Frage: Sind Kindertagespflegepersonen, die durch das Jugendamt gefördert werden (§§ 23, 43 SGB VIII), verpflichtet, eine Unfallversicherung bei der BGW abzuschließen?

Ja, sofern es sich um selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen handelt.

Dies ist der Fall, wenn regelmäßig mehrere Kinder aus verschiedenen Familien betreut werden. Wenn die Betreuungstätigkeit von Anfang an darauf ausgelegt war, mehrere Kinder aus verschiedenen Familien zu betreuen, so ändert die vorübergehende Betreuung eines einzelnen Kindes nichts an der selbstständigen Tätigkeit der Kindertagespflegeperson und der Zuständigkeit der BGW.

Frage: Müssen sich selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen auch dann bei der BGW anmelden, wenn sie bereits eine private Unfallversicherung abgeschlossen haben?

Ja. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung befreit nicht von der Pflicht, sich bei der BGW anzumelden.

Frage: Wie erfolgt die Anmeldung?

Die Anmeldung kann formlos erfolgen. Die BGW benötigt: Name, Anschrift und das Beginndatum. Ein Formular zur Anmeldung sendet die BGW auf Anforderung gerne zu. Außerdem besteht die Möglichkeit, das Anmeldeformular online auszufüllen und auszudrucken.

Frage: Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten. Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die eine selbstständig tätige Kindertagespflegeperson im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Kinderbetreuungstätigkeit ausübt. Wird eine selbstständige Kindertagespflegeperson bei ihrer Tätigkeit durch einen Unfall verletzt, erhält sie Entschädigungsleistungen von der BGW. Das Leistungsspektrum umfasst im Wesentlichen Heilbehandlung (z. B. Kosten für ärztliche Behandlung, Physiotherapie), Teilhabeleistungen (z.B. Berufshilfe, soziale Rehabilitation) und Geldleistungen (z. B. Verletztengeld, Rente). Berechnungsgrundlage für die Geldleistungen im Versicherungsfall und für die Beiträge ist die Versicherungssumme. Diese ist einkommensunabhängig und beträgt bei der BGW zurzeit für pflichtversicherte selbstständig Tätige 21.000 Euro. Eine Höherversicherung bis zum Betrag von 84.000 Euro ist möglich.

Frage: Was kostet die Versicherung bei der BGW?

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Für das Jahr 2016 erhebt die BGW die Beiträge erst Ende April 2017. Die Beitragshöhe für 2016 steht zurzeit noch nicht fest. Als Anhaltspunkt kann Ihnen der Jahresbeitrag für 2015 dienen. Für 2015 errechnete sich ein Jahresbeitrag für eine pflichtversicherte selbstständig tätige Kindertagespflegeperson ohne Personal mit einer Versicherungssumme von 21.000 Euro in Höhe von 101,17 Euro.

Frage: Müssen selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen auch rückwirkend Beiträge an die BGW bezahlen, wenn die Tätigkeit vor 2016 aufgenommen wurde?

Ja! Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz beginnt bei allen Versicherten mit Aufnahme der Tätigkeit. Die BGW ist als Sozialversicherungsträger verpflichtet auch für die Vergangenheit im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften Beiträge zu erheben.

Frage: Können die Beiträge im Rahmen einer Sammelrechnung für alle Kindertagespflegepersonen, die über das Jugendamt oder einen Träger der freien Jugendhilfe vermittelt wurden, direkt vom Jugendamt oder dem Träger der freien Jugendhilfe übernommen werden?

Nein. Da jede selbstständig tätige Kindertagespflegeperson für ihren eigenen Unfallversicherungsschutz selbst beitragspflichtig ist, ist eine Sammelrechnung an das Jugendamt oder den Träger der freien Jugendhilfe nicht möglich.

Frage: An wen sind Unfälle zu melden?

Kindertagespflegepersonen, die als Beschäftigte über den elterlichen Haushalt versichert sind: GUVV/Unfallkasse.

Kindertagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind: BGW
Kinder: Unfallkasse

Verbandblatt für kleine Unfälle*



Name, Anschrift und Telefonnummer
der Tagesmutter / des Tagesvaters _____

| Lfd. Nr. | Name des verletzten Kindes | Angaben zum Hergang des Unfalls | | | | | Erste-Hilfe-Leistung | | |
|----------|----------------------------|---------------------------------|-----|--|-----------------------|-------------------------------|----------------------|-----------------------------|--|
| | | Datum und Uhrzeit | Ort | Unfallhergang (ggf. auf Zusatzblatt, falls der Platz nicht reicht) | ggf. Namen von Zeugen | Art und Umfang der Verletzung | Datum und Uhrzeit | Art und Weise der Maßnahmen | Name der Ersthelferin/ des Ersthelfers |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

* Bitte bewahren Sie dieses Verbandblatt nach der letzten Eintragung noch fünf Jahre lang auf. Neue Verbandblätter im Internet www.uk-nord.de Webcode P00336

Unfallkasse Nord ukn@uk-nord.de www.uk-nord.de
 Standort Kiel Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel, Telefon 0431 / 64 07 – 0, Fax 0431 / 64 07 - 250
 Standort Hamburg Spohrstraße 2, 22083 Hamburg, Telefon 040 / 271 53 – 0, Fax 040 / 271 53 – 1000

Bewerbungsunterlagen

Formale Voraussetzungen





Merkblatt „Erste Hilfe am Kind“ und Infektionsschutzgesetz

Für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch) zur Kindertagespflege ist der Nachweis eines „Erste Hilfe am Kind“ – Kurses erforderlich.

Nachgewiesen werden muss ein Grundkurs „Erste Hilfe am Kind“, der zum Zeitpunkt der Pflegeerlaubniserteilung nicht älter als zwei Jahre* sein darf. Ein Auffrischungskurs ist alle zwei Jahre unaufgefordert nachzuweisen**.

Der Grundkurs „Erste Hilfe am Kind“ sowie der Auffrischungskurs „Erste Hilfe Training“ oder „Kindernotfälle“ muss mindestens 9 Unterrichtseinheiten*** umfassen.

Diese Kosten hierfür werden vom Amt für Jugend, Familie und Sport nicht erstattet. Die Kosten für den Auffrischungskurs übernimmt die Unfallkasse Nord, wenn im Vorwege ein Kostenübernahmeantrag gestellt wurde. Dieser ist formlos zu stellen bei:

Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5
24113 Kiel
Tel: 0431/6407-0

oder im Internet zu finden unter:

<https://www.uk-nord.de/de/unfallkasse-nord/praevention-und-arbeitsschutz/erste-hilfe/kostenuebernahme.html>

oder unter: Ersthelferausbildung@uk-nord.de

Für die Erste Hilfe – Kurse können Sie sich bei folgenden Anbietern anmelden:

„Erste Hilfe Kurs“ oder „Hilfe bei Kindernotfällen“:

Deutsches Rotes Kreuz, Tel: 04821/67900 oder www.drk-kv-steinburg.de

ASB Regionalverband Pinneberg/Steinburg, Tel: 04121/409417 oder www.nord-sani.de TÜTA-Schule für Notfallmedizin, Tel: 04128/941594-0 oder www.tueta.eu

Malteser Hilfsdienst e.V., Tel: 04821/947236 oder www.malteser-kurse.de

FBS Glückstadt, Tel. 04124-1455

Kinderfee, Tina Tappehorn, Hoheluftchaussee 124-126, 20253 Hamburg, 040/448421 oder kinderfee-hamburg.de

Selbstverständlich können Sie vergleichbare Kurse auch bei anderen Anbietern belegen. Bitte beachten Sie jedoch die Mindeststundenzahl. Kurse über weniger Stunden werden als Nachweis nicht akzeptiert.

* vgl. Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V.

** vgl. Unfallversicherungsvorschrift der Unfallkasse Nord GUV-SI 8066

***eine Einheit hat 45 Minuten

Erstbelehrung nach den §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz

Da sie auch Essen/ Lebensmittel für die Tagespflegekinder anbieten und zubereiten, müssen alle Tagespflegepersonen eine Erstbelehrung nach den §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz nachweisen. Diese Erstbelehrungen verlieren nie ihre Gültigkeit. Das Infektionsschutzgesetz ist 2001 in Kraft getreten. Zuvor galt das Bundesseuchengesetz. Gesundheitszeugnisse nach dem alten Bundesseuchengesetz werden ebenfalls als Erstbelehrung anerkannt.

Die Erstbelehrung kostet 28,- € und kann jeweils montags 14:00 Uhr oder mittwochs 9:00 Uhr im Gesundheitsamt absolviert werden.

Anmeldungen sollten erfolgen im Internet unter:

<http://www.steinburg.de/buerger-service/dienststellen-ansprechpartner/dezernat-iii/gesundheitsamt/infektionsschutz-hygiene-gesundheitlicher-umweltschutz/hygienebelehrung-des-lebensmittelpersonals-nach-dem-infektionsschutzgesetz.html>

oder unter folgenden Telefonnummern:

Frau Kelting 04821/69349

Frau Ratthai 04821/69475

Frau Hinrichsen 04821/69352

Eine regelmäßige Auffrischung, die in einem Lebensmittelunternehmen alle zwei Jahre durch den Arbeitgeber erfolgen würde, kann durch die Teilnahme an einer Hygienefortbildung erreicht werden.

Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO (Stand: 6. Juni 2012)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nr. 803 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 - Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

I.

Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Arbeitslosengeld-II-Beziehenden, Sozialhilfeempfängern oder Beziehern eines Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden, Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird.

II.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist **von der Meldebehörde** aufzunehmen und in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrages auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden

Eignungsvoraussetzungen zur Ausübung der Kindertagespflege

Persönliche Voraussetzung und Sachkompetenz

Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Ausübung der Kindertagespflege als längerfristige berufliche Perspektive

Auseinandersetzung mit der zukünftigen Tätigkeit als Tagespflegeperson

eine durch Offenheit, Zuwendung und Respekt geprägte Grundhaltung

Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Lebenskonzepten

Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl,

Soziale und kommunikative Kompetenzen (z.B. Beziehungsfähigkeit, Konfliktfähigkeit)

eine durch Gewaltfreiheit geprägte Grundhaltung zum Kind

Kooperationsfähigkeit Fähigkeit und Interesse zum fachlichen Austausch mit den abgebenden Eltern, anderen Tagespflegstellen und der pädagogischen Fachberatung

Erfahrung im Umgang mit Kindern

Interesse und Bereitschaft sich weiterzubilden

Offenheit gegenüber Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen

Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des eigenen Erziehungsverhaltens

**Rahmenbedingung
der
Kindertagespflege**

ausreichend kindgerecht eingerichtete Räumlichkeiten (Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung etc., als Richtwert pro Kind 3 - 4 m²)
Ruhige und sichere Schlafmöglichkeiten,
Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder
Kochgelegenheit,
Sanitärbereich, Wickelmöglichkeit, Waschbecken
dem Alter der betreuten Kinder angemessene
Kinderspielzeug

ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden
Beschäftigungs- und Spielmaterialien und Kindermöbeln

rauchfreie Räumlichkeiten

Spielmöglichkeiten und Bewegungsmöglichkeiten im
Freien
kindgerechte Außenspielgeräte im Wohnumfeld

Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten, die sich auf
Kleinkinder und Säuglinge beziehen, im Wohn- und
Außenbereich (entsprechend der Empfehlung der
Unfallkasse Nord) (z.B. Rauchmelder,
Steckdosensicherung etc.)

Tagesablauf orientiert sich an den Bedürfnissen der
Tagespflegekinder und kann mit dem Anliegen der
eigenen Kinder in Einklang gebracht werden

gesundheitsbewusste Erziehung (insbesondere
vielseitige Möglichkeiten zur Bewegung, die
Unterstützung der Kinder in ihrer Körperwahrnehmung
sowie eine ausgewogene auf die kindliche Entwicklung
abgestimmte Ernährung)

Beachtung der Hygienevorschriften gemäß
Infektionsschutzgesetz im Umgang mit Lebensmitteln

Ausschlusskriterien

formale Bedingungen werden nicht erfüllt, z.B. Mindestalter, Qualifizierung etc.

mangelnde Eignung durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsfähigkeit

Hilfe zur Erziehung wird aktuell in der Familie in Anspruch genommen bzw. ist nicht positiv beendet worden

aktuelle Betreuung der Familie wegen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen werden nicht besucht (bzw. bewusst verzögert)

Vorliegen einschränkender psychischer oder physischer Erkrankungen, Vorliegen von Suchterkrankungen

Vorliegen einschlägiger Vorstrafen der Tagespflegeperson oder anderer im Haushalt lebender Personen

Von einem Haustier ausgehende Gefahr

Eignungsvorbehalte aus den Punkten 2. – 5.

Entzug der Pflegeerlaubnis

Bei Kindeswohlgefährdenden Tatbeständen, insbesondere bei physischer oder psychischer Gewalt gegen Tagespflegekinder

Bei Verstößen gegen das Rauchverbot in Anwesenheit der Tagespflegekinder gemäß Nichtraucherchutzgesetz Schleswig-Holstein

Bei Nicht-Vorlegen der Führungszeugnisse, Erste-Hilfe-Nachweise etc.

Bei Verstößen gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

Bei fehlenden Nachweisen über die Teilnahme an tagespflegerelevanten Weiterbildungsveranstaltungen in einem angemessenen Zeitraum

Sicherheits – und Hygiene- Checkliste

Küche:

- ✓ Herd wird nicht als Abstellfläche genutzt!
- ✓ Alle Elektrogeräte (Wasserkocher, Kaffeemaschine, Bügeleisen, Fritteuse, etc.) inklusive der Kabel befinden sich außerhalb der Reichweite von Kindern. Stecker ziehen!
- ✓ Reinigungsmittel werden verschlossen aufbewahrt.

Badezimmer:

- ✓ Die Temperatur des Wassers ist auf 45°C (für Babys 38°C begrenzt).
- ✓ Alle elektrischen Geräte sind aus dem Badezimmer entfernt bzw. im Schrank verschlossen.
- ✓ Medikamente, Kosmetika, Nagelscheren, usw. sind außerhalb der Reichweite der Kinder aufzubewahren.
- ✓ Die Fliesen sind rutschfest, mit einer rutschhemmenden Unterlage versehen, oder die Kinder tragen rutschfeste Hausschuhe/ Socken.

Ruhebereich:

- ✓ Die Gitterstäbe an den Kinderbetten haben einen Abstand zwischen 45 und 65 mm.
- ✓ Schnüre und Kordeln befinden sich außerhalb des Griffbereichs von Kindern.
- ✓ Alle Leuchten befinden sich außerhalb der Reichweite von Kindern.

Elektrik:

- ✓ Alle Steckdosen innen und außen sind mit einer Kindersicherung versehen.
- ✓ Offensichtlich defekte Verlängerungskabel, etc. müssen entfernt werden.
- ✓ Lichterketten dürfen sich nicht in Reichweite der Kinder befinden.

Innenbereich:

- ✓ Treppenstufen sind rutschfest, mit einer rutschhemmenden Unterlage versehen, oder die Kinder tragen rutschfeste Hausschuhe/ Socken.
- ✓ Treppen sind mit einem Schutzgitter zu sichern.
- ✓ Regale und zum Hinaufklettern geeignete Möbel, auch Blumenhocker, sind sicher an der Wand befestigt oder standfest.
- ✓ Hochbetten (und das obere Bett bei Etagenbetten) dürfen nicht für die Tagespflegekinder genutzt werden- die Aufgänge müssen entsprechend gesichert sein (Leiter entfernen/ versperren).
- ✓ Scharfe Ecken und Kanten an Möbeln sind zu schützen.
- ✓ In Reichweite der Kinder werden keine Farben, Putzmittel, Seifen etc. aufbewahrt (Schränke werden ggfs. gesichert).
- ✓ Scheren, Nadeln, Messer und verschluckbare Kleinteile befinden sich außerhalb der Reichweite von Kindern.
- ✓ Alkohol muss für Kinder unerreichbar aufbewahrt werden.

- ✓ Es befinden sich keine giftigen Pflanzen im Griffbereich der Kinder (siehe Broschüre!).
- ✓ Rauchwaren, Streichhölzer und Feuer Seite 40 kindersicher aufzubewahren.
- ✓ Plastiksäcke und – taschen (Erstickenungsgefahr!) sind außerhalb der Reichweite von Kindern aufzubewahren.
- ✓ Rauchmelder müssen im Flur und den Betreuungsräumen vorhanden sein.
- ✓ Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht allein gelassen werden.
- ✓ Große Haustiere (z.B. Hund, Katze) dürfen nicht mit den Tagespflegekindern allein gelassen werden.
- ✓ Pflaster, Verbandszeug und anderes Erste-Hilfe-Material sind kindersicher aber griffbereit zu lagern. (Entsprechendes Erste-Hilfe-Material ist auch beim Spaziergang mitzuführen!).
- ✓ Die Rufnummern von Feuerwehr (Rettungswagen: Tel:112!), Polizei (Tel: 110!) und Vergiftungsnotruf (Tel: 030/ 19240!) sollten an deutlich sichtbarer Stelle immer verfügbar sein. Empfehlenswert ist eine Ergänzung durch die Rufnummern der behandelnden Kinderärzte sowie der Eltern. (Bei Ausflügen und Spaziergängen sollte ein Mobiltelefon vorhanden sein, diese Nummern sind mitzuführen).

Garten:

- ✓ Gartenausgang zur Straße ist geschlossen zu halten.
- ✓ Regentonnen sind mit einem abschließbaren Deckel verschlossen.
- ✓ Kellerabgänge sind gesichert.
- ✓ Es befinden sich keine giftigen Pflanzen im Griffbereich der Kinder (siehe Broschüre!).
- ✓ Fahrradhelme, Schlüsselanhänger und Anoraks mit Kordeln sind auf dem Spielplatz tabu!
- ✓ Die Kinder sind vor Sonnenstrahlen geschützt mit einer Kopfbedeckung mit Nackenschutz, mit langärmeligen T-Shirts und Sonnencreme (Sonnencreme darf nur mit Einverständnis der Eltern aufgetragen werden!!!).

Ein Teich muss durch eine Einzäunung gesichert werden. Hierbei ist zu beachten:

- ✓ die Absperrung muss stabil und fest installiert sein,
- ✓ die Absperrung muss mindestens 100 cm hoch, dicht und darf nicht übersteigbar sein,
- ✓ darf keine spitzen Ecken oder scharfe Kanten aufweisen, nicht aus Stacheldraht oder Dornenhecken bestehen,
- ✓ wird Maschendraht verwandt, muss dieser feine Maschen aufweisen.
- ✓ weitere Möglichkeiten durch spezielle Abdeckgitter oder Befüllen des Teiches mit grobem Kies sind grundsätzlich möglich.

Hygiene:

- ✓ Wickelmöglichkeit, abwaschbar, leicht zu desinfizieren oder Papiereinmalaufgabe
- ✓ Windeleimer mit Deckel im Sanitärbereich
- ✓ Eigener Zahnbecher, Waschlappen, Handtuch, Bettwäsche für jedes Kind
- ✓ Herd, Backofen, Mikrowelle und Kühlschrank regelmäßig reinigen
- ✓ Angebrochene Packungen beschriften, bei Unsicherheit unverzüglich entsorgen
- ✓ Spüle mit 1 Spülbecken + 1 Ablaufbecken oder 1 Spülbecken + Spülmaschine
- ✓ Seife und Desinfektionsmittel und Handtücher für die Betreuungspersonen vorhalten



Gesundes Trinkwasser – Speisen und Getränke richtig zubereiten

Trinkwasser ist ein gesundes und gut überwachtes Lebensmittel. Sie können es auch Kindern bedenkenlos zu trinken geben und Speisen damit zubereiten – wenn Sie einen wichtigen Grundsatz beachten:

Verwenden Sie immer frisches Trinkwasser !

Trinkwasser, das mehrere Stunden oder Tage in der Wasserleitung gestanden hat („Stagnationswasser“) ist nicht mehr frisch. Es ist wie ein Lebensmittel, bei dem das Verfallsdatum abgelaufen ist: Es ist nicht zwingend ungenießbar oder ungesund, aber wir können auch nicht ausschließen, dass es schlecht geworden ist.

Warum ist Stagnationswasser schlecht?

Steht Trinkwasser längere Zeit in der Leitung, können sich Bestandteile des Leitungsmaterials darin lösen. Auch Bakterien, die immer in den Rohren enthalten sind, können sich vermehrt haben. Zudem schmeckt „Stagnationswasser“ häufig nicht mehr gut.

Verwenden Sie Trinkwasser, das mehr als vier Stunden in der Leitung gestanden hat, nicht für die Zubereitung von Getränken und Speisen !

Woran erkenne ich, ob das Wasser frisch ist?

Sie fühlen es! Frisches Trinkwasser kommt kühl ins Haus. Steht es länger in den Leitungen, erwärmt es sich, weil das Haus warm ist. Diesen Temperaturunterschied können Sie deutlich fühlen: Sobald das „Stagnationswasser“ abgelaufen ist, wird es plötzlich deutlich kühler, weil frisches Wasser nachgeflossen ist.

Lassen Sie Trinkwasser solange ablaufen, bis es kühl aus der Leitung läuft. Verwenden Sie es erst dann für Speisen und Getränke !

Weitere Informationen über Trinkwasser, seine Qualität und Überwachung erhalten Sie von der Gesundheitsbehörde Ihres Kreises oder Ihrer kreisfreien Stadt.



Lebensmittelhygiene – Die wichtigsten Tipps

Hygiene beim Kauf und Transport von Lebensmitteln



- Achten Sie beim Einkauf auf eine **unbeschädigte Verpackung!**
- Kaufen Sie leicht verderbliche und tiefgekühlte Lebensmittel **zuletzt!**
- Sorgen Sie dafür, dass die **Kühlkette** nicht unterbrochen wird: Bringen Sie kühlpflichtige Lebensmittel möglichst schnell in einer Kühltasche nach Hause und stellen Sie die Lebensmittel sofort ins Kühl- oder Gefriergerät!

Hygiene bei der Lagerung von Lebensmitteln

- Stellen Sie den Kühlschrank auf maximal 7 °C (besser 4 °C) ein und kontrollieren Sie die Temperatur regelmäßig!
- Die **Kühltempfehlungen** auf den Packungen sollten beachtet werden. Lebensmittel, bei denen die empfohlenen Kühltemperaturen nicht eingehalten werden können (z.B. + 2 °C bei Hackfleisch), sollten Sie **sofort am Einkaufstag** verbrauchen!
- Packen Sie den Kühlschrank **nicht zu voll**, damit die kühle Luft zwischen den Lebensmitteln zirkulieren kann!
- Lagern Sie Lebensmittel möglichst nicht in angebrochenen Verpackungen, sondern füllen Sie diese in geschlossene saubere Behälter um!
- Damit keine Keime von rohen Speisen auf genussfertige übertragen werden: Decken Sie diese ab und trennen Sie sie voneinander!
- Leichtverderbliche Lebensmittel sollten nach dem Öffnen der Packung **zügig** verbraucht werden, ebenso Reste aus geöffneten Konserven.

Tipps:

- Viele Lebensmittel, z.B. Fleisch, Fisch und Eier, können mit Bakterien (z.B. Salmonellen) behaftet sein, die Krankheiten auslösen können. Waschen Sie diese Lebensmittel möglichst unter fließendem Wasser und tupfen Sie sie vor der Weiterverarbeitung mit Einwegtüchern ab!
- Achten Sie beim **Aufwärmen** von Speisen darauf, dass diese überall für mindestens zwei Minuten gut durcherhitzt werden!
- Reinigen Sie den Kühlschrank regelmäßig mit Wasser und Spölmittel!

Hygiene bei der Vorbereitung von Lebensmitteln



- **Vor, während und nach** der Zubereitung von Lebensmitteln: **Hände waschen!**
- Frische Lebensmittel vor der Zubereitung gründlich **stubern!**
- Ungewaschene Lebensmittel sollten nicht mit sauberen in Berührung kommen!
- Benutzen Sie **getrennte Küchenutensilien** für Fisch, Fleisch, Gemüse und Kräuter! Stübern Sie diese gründlich, bevor sie für andere Lebensmittel verwendet werden!
- Vermeiden Sie direkten Handkontakt mit verzehrfertigen Speisen; verwenden Sie dazu Besteck und Küchenutensilien!
- Nehmen Sie Lebensmittel erst kurz vor der Verarbeitung oder dem Genuss aus dem Kühlschrank!
- Tiefkühlkost am Besten im **Kühlschrank auftauen!** Auftaute Lebensmittel nie in der Flüssigkeit liegen lassen!
- Verbrauchen Sie Tiefkühlware **sofort nach dem Auftauen!** Auftautes nicht wieder einfrieren!

Mehr Infos:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz | Dienstsitz Berlin | 11055 Berlin

www.bmelv.de
www.ble.bmelv.de
www.blei.bmelv.de
www.blef.bmelv.de
www.blek.bmelv.de
www.blel.bmelv.de
www.blem.bmelv.de
www.bleo.bmelv.de
www.blep.bmelv.de
www.bleq.bmelv.de
www.blez.bmelv.de

Stand: März 2011



Küchenhygiene – Die wichtigsten Tipps

Hygiene des Arbeitsumfelds



- Verwenden Sie für Arbeitsflächen und Geschirr nicht denselben Schwamm!
- Lagern Sie **Küchenlappen, -bürsten und Topfschwämme** trocken und erneuern Sie diese mindestens wöchentlich!
- Verwenden Sie beim Kochen mit frischen Zutaten **Einmal-Küchenpapier** anstelle von Küchenhandtüchern!
- Reinigen Sie **Messer, Arbeitsflächen und Schneidbretter** nach Gebrauch gut mit heißem Wasser und trocknen Sie diese ab!
- Leeren Sie den **Mülleimer** mindestens alle zwei Tage. Waschen Sie ihn aus und lassen ihn gut trocknen! Den Deckel stets geschlossen halten! Treteimer sind am hygienischsten, da Sie diese zum Öffnen nicht anfassen müssen.
- Wischen Sie mindestens einmal pro Woche den **Küchenboden**.

Tipps:

- Benutzen Sie zum **Aufwischen von Lebensmittelrückständen** und des **Tropfwassers**, das nach dem Auftauen von Fleisch entsteht, **Einmal-Küchenpapier!**
- Bei **Holzbrettchen** mit großen Rissen besteht die Gefahr, dass sich dort Keime einnisten und vermehren – reinigen Sie die Brettchen deshalb gründlich mit heißem Wasser und Spülmittel! Holzbrettchen mit sehr rauer Oberfläche sollten ausgetauscht werden.
- Halten Sie Haustiere von Lebensmitteln fern!

Personenhygiene



- Arbeiten Sie nur mit **sauberen Händen!**
- Unterbrechen Sie regelmäßig die Arbeiten und **waschen Sie die Hände mit Seife**, besonders nach Kontakt mit rohem Fleisch und Geflügel sowie ungewaschenem Gemüse und Früchten!
- Legen Sie zuvor Handschmuck oder Armbänder ab und halten Sie die Haare zusammen!
- Decken Sie Wunden mit wasserfesten Pflastern ab!
- Husten und niesen Sie nicht auf Lebensmittel!

Hygiene beim Spülen

- Spülmaschinen haben den Vorteil, dass sie bei 60–65° C spülen und so das Geschirr besser reinigen. Spülen Sie mit der Hand, sollten Sie dies möglichst bald nach der Mahlzeit tun, denn bei Zimmertemperatur vermehren sich Keime sehr schnell.
- Geschirr sollte nicht lange im Wasser einweichen, da warmes Wasser der beste Nährboden für Bakterien ist.

Mehr Infos:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | Dienstsitz Berlin | 11055 Berlin

www.bmelv.de

www.bfz.bund.de

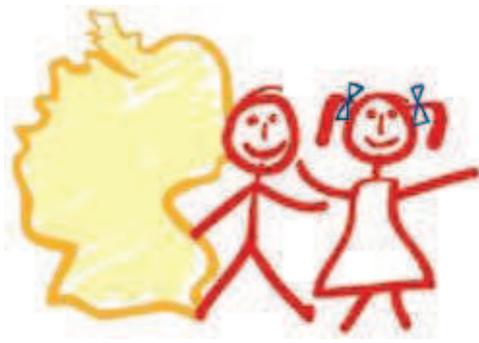
www.vkt.bund.de

www.bvl.bund.de

www.vkt.de

www.zukunftsbund.de/inf/broschuere/bmelv.de

Stand: März 2011



TAGESMÜTTER e.V.

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

➔ Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Tagesmütter und sorgeberechtigte Eltern gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Sie oder Ihre Familienangehörigen eine **ansteckende Erkrankung** haben, können Sie Ihr Tageskind infizieren. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (*mit Komplikationen*) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE)¹⁾ gehen darf (*es wird in der Tagespflege analog angewendet*), wenn

- 1 es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (*außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden*).
- 2 eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
- 3 ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
- 4 es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfallerkrankungen und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (*Handtücher, Möbel, Spielsachen*). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in GE besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei *hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen*).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer **ansteckenden Krankheit informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf ohne zu erkranken. Auch werden nach durchgemachter Erkrankung, in einigen Fällen Erreger längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach **Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Sollte jemand bei Ihnen zu Hause an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und ausscheiden ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Beratungsstelle Meerbusch

Inge Losch-Engler
Geschäftsführerin
Fachberaterin
Qualifizierte Kinderschutzfachkraft

Tel. 0 21 59 - 45 91
Fax 0 21 59 - 81 57 66
Email TagesmuetterMB@web.de

www.tagesmuetter-verein.de

¹⁾ GE = Gemeinschaftseinrichtungen



Wiederzulassungstabelle bei Erkrankungen

| Erkrankung | Inkubationszeit | Wiederzulassung der erkrankten Person | Ausschluss Kontaktpersonen | Meldepflicht an Gesundheitsamt | Spezielle Maßnahmen* |
|--|-----------------|---|--|---|---|
| 3-Tage-Fieber | 7 - 14 Tage | 24 h fieberfrei | nein | nein | |
| Ansteckende Bindehautentzündung | 5 - 12 Tage | wenn kein Sekret/ Rötung mehr vorhanden ist, nur bei Adenoviren Attest erforderlich | nein | ja, ab 2 Fällen |  |
| Borkenflechte (Impetigo contagiosa) | 2 - 10 Tage | 24 h nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach Abheilen, Attest erforderlich | ärztliche Rücksprache | ja - auch Verdachtsfälle |  |
| EHEC | 2 - 10 Tage | nach Genesung und 3 negativen Stuhlproben, Attest erforderlich | Rücksprache mit Gesundheitsamt | ja - auch Verdachtsfälle |  |
| Erkältungskrankheiten | Inkubationszeit | | nein | nein | |
| → ohne Fieber | 7 - 14 Tage | kein Ausschlussgrund | | |  |
| → mit Fieber | 5 - 12 Tage | | | | |
| | | 24 h fieberfrei | | | |
| Grippe (Influenza) | 1 - 2 Tage | nach Genesung und 3 negativen Stuhlproben, Attest erforderlich | nein | ja, ab 2 Fällen | Impfung  |
| Hand - Fuß - Mund - Krankheit | 4 - 30 Tage | nach Genesung und 3 negativen Stuhlproben, Attest erforderlich | nein | nein |  |
| Hepatitis A/E | 15 - 50/64 Tage | nach ärztlicher Rücksprache | Rücksprache mit dem Gesundheitsamt | ja - auch Verdachtsfälle |  Impfung |
| Keuchhusten (Pertussis) | 7 - 20 Tage | 5 Tage nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach 3 Wochen | ärztliche Rücksprache | ja - auch Verdachtsfälle | Impfung |
| Kopfläuse | 14 - 42 Tage | nach 1. Behandlung | nein, aber Kontrolle erforderlich | Ja | Behandlung nach 8 Tagen  |
| Krätze (Skabies) | | nach Behandlung und ärztlicher Rücksprache, Attest erforderlich | ärztliche Rücksprache, evtl. Mitbehandlung | ja - auch Verdachtsfälle | Nachkontrolle nach 14 Tagen  |
| Magen - Darm - Erkrankungen | | frühestens 48 h nach letztem Erbrechen oder Durchfall | nein | Ja, ab 2 Fällen, bei Kindern <6 Jahren auch Einzelfälle | Impfung (Rotaviren), Lebensmittelhygiene beachten ! |
| → Norovirus/ Rotavirus | 1 - 3 Tage | | | | |
| → Salmonellen | 1 - 3 Tage | | | |  |
| → Campylobacter | 1 - 10 Tage | | | | |
| → unbekannter Erreger | | | | | |
| Masern | 8 - 21 Tage | nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags | Rücksprache mit dem Gesundheitsamt | ja - auch Verdachtsfälle | Impfung |
| Meningitis | | | | | |
| → Haemophilus influenzae b (Hib) | 2 - 4 Tage | | ärztliche Rücksprache | ja - auch Verdachtsfälle | Impfung |
| → Meningokokken | 2 - 10 Tage | nach Antibiotikagabe und Genesung | | | |
| Mumps | 12 - 25 Tage | nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn der Drüenschwellung | Rücksprache mit dem Gesundheitsamt | ja - auch Verdachtsfälle | Impfung |
| Mundfäule | 2 - 12 Tage | nach Genesung | nein | nein |  |
| Pfeiffersches Drüsenfieber | 7 - 30 Tage | nach Genesung | nein | ja, ab 2 Fällen |  |

| | | | | | |
|---|--------------|---|---|--------------------------|---|
| Ringelröteln | 7 - 14 Tage | mit Beginn des Ausschlags | nein | ja, ab 2 Fällen |   |
| Röteln | 14 - 21 Tage | nach Genesung und 1 Woche nach Beginn des Hautausschlags | nein | ja, ab 2 Fällen | Impfung |
| Scharlach, Streptokokken A-Mandelenzündung | 1 - 3 Tage | 24 h nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach Genesung | nein | ja - auch Verdachtsfälle |    |
| Tuberkulose | 6 - 8 Wochen | nach ärztlichem Urteil, Attest erforderlich | Untersuchung und Attest erforderlich | ja - auch Verdachtsfälle | Untersuchung durch Gesundheitsamt, Lüften |
| Windpocken | 8 - 28 Tage | nach Abheilen der Bläschen | nein | ja - auch Verdachtsfälle | Impfung |

* Beachten Sie jeweils die genauen Hinweise im Hygieneplan



Verstärkte Händehygiene



Kochwäsche oder desinfizierendes Waschmittel



Geschirr in der Spülmaschine $\geq 60^\circ\text{C}$



Spielzeug nach Kontakt desinfizierend reinigen



Handkontaktflächen desinfizieren

Was müssen sie im Vergiftungsfall tun?

Hat ein Kind doch einmal Pflanzenteile in den Mund genommen oder geschluckt, befolgen Sie bitte folgende Ratschläge:

Im Notfall sofort den Notruf 112 anrufen!

Heben Sie Reste der Substanzen, die das Kind gegessen hat und auch ggf. das Erbrochene auf. Wenn Sie nicht sicher sind, dass es sich um eine völlig ungiftige und unschädliche Pflanze handelt, rufen sie in einer Gif tinfor mations-zentrale (GIZ) an (die Vermittlung kann recht lange dauern). Schildern Sie möglichst genau die Symptome des Kindes und was Sie als Ursache erkannt haben oder vermuten. Die Fibel der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfall-versicherung) kann Ihnen helfen, die Pflanze zu benennen. Wichtig ist außerdem anzugeben, welche Menge vermutlich aufgenommen wurde und wie lange das zurückliegt. Notieren Sie die Auskünfte der GIZ für Ihren Arzt.

Sollten Vergiftungserscheinungen auftreten oder zu erwarten sein, gehören Kinder in ärztliche Behandlung. Befolgen Sie diesbezüglich genau die Empfehlungen der GIZ und suchen Sie gegebenenfalls ohne Verzögerung Ihren Kinderarzt oder die nächstgelegene Kinder-klinik auf. Geben Sie die Information der GIZ an den behandelnden Arzt weiter. Bringen Sie ihm, wenn möglich, die verdächtige Giftpflanze oder Teile davon mit. Auch Apotheker und Gärtner können bei der Identifizierung von Gift-pflanzen hilfreich sein.

Vermeiden Sie vorschnelle, evtl. nicht notwendige oder sogar gefährliche Hilfsmaßnahmen.

So sollten Sie nicht vorgehen:

1. Geben Sie zum Auslösen von Erbrechen niemals Salzwasser: Das kann für kleine Kinder lebensgefährlich sein.
2. Geben sie zum Auslösen von Erbrechen niemals Milch, denn die Aufnahme fettlöslicher Gifte wird durch Milch gefördert.

Bedenken Sie, dass die Mehrzahl der Fälle, bei denen Kinder Pflanzenteile zu sich nehmen, harmlos sind und keiner Behandlung bedürfen. Leisten Sie **Erste Hilfe nur im Notfall**, wenn ärztliche Hilfe nicht schnell genug zu bekommen ist. Manche Kinder erbrechen nach Aufnahme von Pflanzenteilen allein. Falls dies nicht der Fall ist, der schädliche Stoff aber entfernt werden muss, können Sie wie folgt vorgehen:

1. Lassen Sie das Kind ein oder zwei Gläser lauwarmen Himbeersaft oder lauwarmes Wasser trinken.
2. Legen sie sich das Kind in Bauchlage über Ihre Oberschenkel, den Kopf etwas nach unten hängend, damit das Erbrochene abfließen kann und nicht in die Luftröhre gerät.

3. Stecken sie den Finger tief in den Hals und drücken sie kräftig auf den Zungengrund.

Verzeichnis der Gif tinfor mationszentren der Bundesrepublik

Deutschland (gemeldet nach § 16e ChemG; Stand: November 2005)

Berlin: Giftberatung Virchow-Klinikum, Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin, Tel.: 030 45065-3555, Fax: 030 45055-3915

Berlin: Institut für Toxikologie, Haus 17 Oranienburger Str. 285, 13437 Berlin, Tel.: 030 19240, Fax: 030 30686721, Internet: www.Giftnotruf.de

Bonn: Informationszentrale gegen Vergiftungen, Zentrum für Kinderheilkunde der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Adenauer Allee 119, 53113 Bonn, Tel.: 0228 19240, Fax: 0228 2873314

Erfurt: Gemeinsames Gif tinfor mationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Tel.: 0361 730730, Fax: 0361 7307317

Freiburg: Universitätskinderklinik Freiburg, Informationszentrale für Vergiftungen, Mathildenstraße 1, 79106 Freiburg, Tel.: 0761 19240, Fax: 0761 2704457

Göttingen: Gif tinfor mationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord), Zentrum Pharmakologie und Toxikologie der Universität Göttingen, Robert-Koch-Straße 40, 37099 Göttingen, Tel.: 0551 19240 für die Bevölkerung

(für med. Fachpersonal 0551 383180), Fax: 0551 3831881
Homburg: Informations- und Beratungszentrum für Vergiftungsfälle, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Gebäude 9, 66421 Homburg/Saar, Tel.: 06841 19240 oder 06841 1628315, Fax: 06841 1628438

Mainz: Klinische Toxikologie und Beratungsstelle bei Vergiftungen der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Universitätsklinikum, Langenbeckstraße 1, 55131 Mainz, Tel.: 06131 19240, -/232466, Fax: 06131 232469

München: Giftnotruf München, Toxikologische Abteilung der II. Med. Klinik und Poliklinik, rechts der Isar der Technischen Universität München,

Ismaninger Straße 22, 81675 München, Tel.: 089 19240

Nürnberg: Medizinische Klinik 2, Klinikum Nürnberg, Lehrstuhl Innere Medizin FAU Erlangen-Nürnberg Prof.-Ernst-Nathan-Str. 1, 90419 Nürnberg, Tel.: 0911 3982451, Fax: 0911 3982192

Weitere Informationsstellen

Leipzig: Institut für Klinische Pharmakologie der Universität, Härtelstraße 16-18, 04107 Leipzig, Tel.: 0341 9724666 oder 0171 5068019, Fax: 0341 9724659

Kassel: Toxikologischer Notdienst, Druseltalstraße 61, 34117 Kassel, Tel.: 0561 9188120, Fax: 0561 9188199

Papenburg/Ems: Pädiatrische Abteilung Marienhospital, Hauptkanal rechts 75, 26871 Papenburg/Ems, Tel.: 04961 93-1381 (Zentrale 04961 93-0), Fax: 04961 93-1389

(Quelle: DGUV: Information Giftpflanzen, Beschauen, nicht kauen! November 2006, zu beziehen über www.dguv.de für 3,19 €)



Internetseiten zur Tagespflege

tagespflege-online.de – Alles rund um die Kindertagespflege !

Rechtsanwältin in Hessen:

<http://www.tagespflege-vierheller.de/>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

<http://www.handbuch-kindertagespflege.de/>

Sozialgesetzbuch, 8. Buch (SGB VIII):

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/index.html

Bundesverband für Kindertagespflege

<http://www.bvktp.de/>

**Landesgesetz in Schleswig-Holstein: Kindertagesstätten- und –
tagespflegeverordnung (KiTaVO):**

<http://sh.juris.de/cgi->

bin/landesrecht.py?d=http://sh.juris.de/sh/KTMVEinrV_SH_rahmen.htm

**Das Bildungsportal des Landes Schleswig-Holstein. Dort finden Sie
den Bildungsauftrag mit Handreichungen wie Bildung mit
einfachsten Mitteln überall umgesetzt werden kann**

www.bildung.schleswig-holstein.de

<http://www.schleswig->

<holstein.de/DE/Themen/K/kindertagesbetreuung.html>

**Gemeinsames Internetportal der Kreise Dithmarschen und
Steinburg mit Darstellungsmöglichkeit für Kindertagesstätten und
Kindertagespflegepersonen:**

www.kinderbetreuung-nord.de

Fortbildungsangebote der Volkshochschulen:

<http://www.vhssegeberg.de>

Mini-Job Zentrale:

<https://www.minijob->

zentrale.de/DE/0_Home/03_mj_in_privathaushalten/04_minijob/node.htm

!

Unfallkasse Nord:

<https://www.uk-nord.de/de/unfallkasse-nord/aktuelles.html>